

**Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2020 nebst
Entwurf des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum
Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020**

Mit dem Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan 2020 und dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen zur Finanzierung von Maßnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Auswirkungen des Corona-Virus geschaffen.

Zum Ausgleich der prognostizierten Steuermindereinnahmen und zur Finanzierung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, für das Haushaltsjahr 2020 Kredite bis zur Höhe von 155.987.192.000 € aufzunehmen. Der Betrag übersteigt die zulässige Verschuldung gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 GG um rund 99,755 Mrd. €.

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes muss der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG beschließen, dass die Voraussetzungen für das Überschreiten der Kreditobergrenzen nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 GG vorliegen. Der Beschluss ist mit einem Tilgungsplan nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 GG zu versehen. Eine Formulierungshilfe der Bundesregierung hierfür ist als Anlage 10 beigelegt.

Darüber hinaus werden mit diesem Gesetz auch die für die Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise erforderlichen Anpassungen der Gewährleistungsermächtigungen nach § 3 Haushaltsgesetz 2020 umgesetzt.

Übersicht zum Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2020

	Soll 2020	Veränderungen Nachtrag	Neues Soll 2020
	in Mrd. €		
1	2	3	4
I. Ausgaben	362,0	+122,5	484,5
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent	+1,5		+35,8
II. Einnahmen	362,0	+122,5	484,5
Steuereinnahmen	325,0	-33,5	291,5
Nettokreditaufnahme.....	-	+156,0	156,0
<u>nachrichtlich:</u>			
Ausgaben für Investitionen	42,9	+5,9	48,8

Differenzen durch Rundung möglich

Die Vorgaben des Artikels 115 GG und des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 GG werden eingehalten, wenn der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG beschließt, dass die Voraussetzungen für das Überschreiten der Kreditobergrenzen nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 GG vorliegen.

Die mit dem Entwurf eines Nachtragshaushalts 2020 vorgenommenen Änderungen bilden sich in den Einzelplänen 04, 05, 06, 08, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 30, 32 und 60 des Bundeshaushalts ab.

Die Entwürfe wurden mit allen Ressorts einvernehmlich abgestimmt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Entwurf in rechtsförmlicher und rechtssystematischer Hinsicht (Rechtsprüfung nach § 46 Abs. 1 GGO) und die Einhaltung der Schuldenregel nach Artikel 115 GG im Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 geprüft.

Der Nationale Normenkontrollrat wurde beteiligt und hat auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung von Männern und Frauen ist festzustellen, dass mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 im engeren Sinne und den Übersichten zum Bundeshaushaltsplan 2020 sowie den anhängenden Einzelplänen lediglich der finanzielle Rahmen der Fachpolitiken beschrieben wird. Es bleibt Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik, bei Inanspruchnahme des finanziellen Ermächtigungsrahmens mögliche Wirkungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2020 steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Zwar wird der Indikator Staatsverschuldung des im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie unterstützten globalen Nachhaltigkeitsziels „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ tangiert. Da aber gleichzeitig der finanzielle Ermächtigungsrahmen geschaffen wird, um in der aktuellen Krisensituation Wirtschaft, Unternehmen und Beschäftigte vor negativen Folgen zu schützen und Arbeitsplätze zu erhalten, trägt das Gesetz zur Erreichung dieses Ziels bei.

Beschlussvorschlag

1. Die Bundesregierung beschließt den von dem Bundesminister der Finanzen vorgelegten Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2020 nebst Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020).
2. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Erläuterungen, die nicht für verbindlich erklärt worden sind, aufzunehmen, Unstimmigkeiten zu bereinigen und redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
3. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 zu veröffentlichen.

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Das Bundeskabinett hat heute den Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2020 und den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020) beschlossen.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind mittlerweile in nahezu allen Bereichen unserer Gesellschaft deutlich spürbar. Die Einschränkungen im täglichen Leben stellen alle vor große Herausforderungen. Die Sorge um die Gesundheit vor allem der älteren und geschwächten Menschen wächst. Die Bundesregierung setzt alle Kraft ein, um neben der vorrangigen Stärkung unseres Gesundheitssystems auch die durch die Krise ausgelösten wirtschaftlichen Folgen zu begrenzen.

Zugleich sind die Wirtschaft und der Arbeitsmarkt durch die national und international ergriffenen Maßnahmen, die zur Eindämmung der Pandemie führen sollen, stark belastet. In der aktuellen Situation ist eine Dauer der Pandemie und der damit verbundenen Maßnahmen nicht abschätzbar. Jedoch muss für dieses Jahr von einem deutlichen Rückgang des Bruttoinlandsproduktes ausgegangen werden. Die Bundesregierung rechnet daher mit geringeren Steuereinnahmen in Höhe von 33,5 Mrd. € als ursprünglich im Haushalt 2020 eingeplant.

Mit dem Nachtragshaushalt 2020 tritt die Bundesregierung den Auswirkungen dieser Pandemie sowohl im Hinblick auf die gesundheitlichen als auch die wirtschaftlichen Herausforderungen entschlossenen entgegen. Die zusätzlich mit diesem Nachtragshaushalt beschlossenen Maßnahmen umfassen ein Ausgabevolumen von insgesamt rd. 122,5 Mrd. €.

Dank der soliden Finanzpolitik der letzten Jahre ist der Bund finanzpolitisch handlungsfähig. Die enormen Herausforderungen, die im Zusammenhang mit der Pandemie zu bewältigen sind, machen es erforderlich, Kredite zur Finanzierung der Belastungen in Höhe von rd. 156,0 Mrd. € aufzunehmen. Damit würde die nach der Schuldenregel zulässige Obergrenze der Verschuldung deutlich um knapp 100 Mrd. € überschritten. Aus Sicht der Bundesregierung handelt es sich aber um eine außergewöhnliche Notsituation, die eine Überschreitung der Obergrenze gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 erforderlich macht. Die Entscheidung darüber liegt beim Deutschen Bundestag, der dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen muss.

Einzelne Maßnahmen

Um die fortschreitende Ausbreitung des Virus einzudämmen, stellt die Bundesregierung für die zentrale Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung, die Förderung der Entwicklung

eines Impfstoffs und von Behandlungsmaßnahmen, für Unterstützungsleistungen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Pandemie, für die Leistung von Hilfen für Deutsche und Unionsbürger im Ausland im Zuge der Corona-Krise sowie zur Information der Bevölkerung rd. 3 ½ Mrd. € zusätzlich bereit. Um flexibel und kurzfristig auf die weitere Entwicklung der Pandemie und ihrer Folgen reagieren zu können, stellt die Bundesregierung darüber hinaus mit dem Nachtragshaushalt weitere 55 Mrd. € bereit, die kurzfristig für weitere Vorhaben zur unmittelbaren Pandemiebekämpfung genutzt werden können.

Für die Unterstützung von Kleinunternehmern und von "Solo-Selbständigen" werden 50 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Hierdurch sollen Überbrückungshilfen für „Solo-Selbständige“, Kleingewerbetreibende und Kleinunternehmer geleistet werden, wenn ohne Hilfe eine Existenzgefährdung droht. Darüber hinaus werden zur Existenzsicherung u.a. für „Solo-Selbständige“ die Mittel für das Arbeitslosengeld II und für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft sowie für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung um insgesamt rd. 7,7 Mrd. € aufgestockt.

Für mögliche Schadensfälle im Gewährleistungs- und Garantiebereich, die insbesondere in Folge der konjunkturellen Verwerfungen auf Grund der Pandemie entstehen können, erhöht die Bundesregierung ihre Vorsorge um rd. 5,9 Mrd. €.

Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung auf die Errichtung eines Schutzschildes für Beschäftigte und Unternehmen verständigt, mit dem u.a. das Kurzarbeitergeld flexibilisiert wird und mit dem die Liquidität für Unternehmen durch steuerliche Maßnahmen wie die Gewährung von Stundungen sowie durch neue Maßnahmen insbesondere im Bereich der Kreditanstalt für Wiederaufbau und bei den Bürgschaften verbessert werden soll. Die Bundesregierung wird die KfW in die Lage versetzen, diese Programme entsprechend auszustatten, indem die nötigen Garantievolumina zur Verfügung gestellt werden. Auch für die auslandsbezogenen Gewährleistungen hat die Bundesregierung entsprechende Vorsorge getroffen. Mit dem Nachtragshaushalt wird der Garantierahmen von rund 465 Mrd. € entsprechend um rd. 357 Mrd. € auf rd. 822 Mrd. € angehoben.

Anlage 3

zur Kabinetttvorlage BMF

II A 1 - H 1120/20/10005

Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020**Gesamtübersicht**

	Soll 2020	Nachtrag	Neues Soll 2020
	Mrd. €		
1	2	3	4
I. Ausgaben	362,0	122,5	484,5
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent....	+1,5		+35,8
II. Einnahmen	362,0	122,5	484,5
Steuereinnahmen	325,0	-33,5	291,5
Nettokreditaufnahme	-	156,0	156,0
<u>nachrichtlich:</u>			
Ausgaben für Investitionen	42,9	5,9	48,8

Differenzen durch Rundung möglich

Anlage 4

zur Kabinetttvorlage BMF

II A 1 - H 1120/20/10005

Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020

Einzelplanübersicht

Einnahmen

Einzelpläne	Soll 2020	Nachtrag	Neues Soll 2020
	Mio. €		
1	2	3	4
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt	0,19	-	0,19
02 Deutscher Bundestag	1,95	-	1,95
03 Bundesrat	0,06	-	0,06
04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	2,90	-	2,90
05 Auswärtiges Amt	170,69	-	170,69
06 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	1 206,02	-	1 206,02
07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	614,78	-	614,78
08 Bundesministerium der Finanzen	318,67	-	318,67
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	463,94	-	463,94
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	65,13	-	65,13
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	2 111,04	-	2 111,04
12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	8 582,96	-	8 582,96
14 Bundesministerium der Verteidigung	485,90	-	485,90
15 Bundesministerium für Gesundheit	93,62	-	93,62
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	892,23	-	892,23
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	245,85	-	245,85
19 Bundesverfassungsgericht	0,04	-	0,04
20 Bundesrechnungshof	3,91	-	3,91
21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	0,06	-	0,06
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	869,81	-	869,81
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung	39,28	-	39,28
32 Bundesschuld	1 031,91	155 987,19	157 019,10
60 Allgemeine Finanzverwaltung	344 799,08	-33 500,00	311 299,08
Insgesamt	362 000,00	122 487,19	484 487,19

Differenzen durch Rundung möglich

Anlage 5

zur Kabinetttvorlage BMF

II A 1 - H 1120/20/10005

Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020

Einzelplanübersicht

Ausgaben

Einzelpläne	Soll 2020	Nachtrag	Neues Soll 2020
	Mio. €		
1	2	3	4
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt	44,69	-	44,69
02 Deutscher Bundestag	1 032,81	-	1 032,81
03 Bundesrat	39,45	-	39,45
04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	3 385,17	-	3 385,17
05 Auswärtiges Amt	5 928,66	50,00	5 978,66
06 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	15 052,73	35,00	15 087,73
07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	919,73	-	919,73
08 Bundesministerium der Finanzen	7 866,45	10,00	7 876,45
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	9 209,56	-	9 209,56
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	6 687,28	0,99	6 688,28
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	150 221,89	7 700,00	157 921,89
12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	31 048,46	-	31 048,46
14 Bundesministerium der Verteidigung	45 052,98	150,00	45 202,98
15 Bundesministerium für Gesundheit	15 350,35	3 108,00	18 458,35
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	2 965,88	-	2 965,88
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	12 055,26	200,00	12 255,26
19 Bundesverfassungsgericht	35,87	-	35,87
20 Bundesrechnungshof	163,14	-	163,14
21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	26,85	-	26,85
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	10 884,08	-	10 884,08
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung	18 288,69	160,00	18 448,69
32 Bundesschuld	13 736,52	5 875,00	19 611,52
60 Allgemeine Finanzverwaltung	12 003,51	105 198,20	117 201,71
Insgesamt	362 000,00	122 487,19	484 487,19

Differenzen durch Rundung möglich

Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020

Einzelplanübersicht

Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeit

Einzelpläne	bisherige Verpflichtungs- ermächti- gung 2020 Mio. €	Nachtrag Mio. €	von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden					Neue Verpflichtungs- ermächti- gung 2020 Mio. €
			2021 Mio. €	2022 Mio. €	2023 Mio. €	Folgejahre Mio. €	in künftigen Haushalts- jahren Mio. €	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt	0,7	-	-	-	-	-	-	0,7
02 Deutscher Bundestag	12,4	-	-	-	-	-	-	12,4
04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	1 809,6	30,0	3,0	3,0	3,0	21,0	-	1 839,6
05 Auswärtiges Amt	2 004,3	-	-	-	-	-	-	2 004,3
06 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	13 767,9	-	-	-	-	-	-	13 767,9
07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	176,5	-	-	-	-	-	-	176,5
08 Bundesministerium der Finanzen	1 363,1	-	-	-	-	-	-	1 363,1
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	3 913,5	-	-	-	-	-	-	3 913,5
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	1 482,3	0,1	0,1	-	-	-	-	1 482,4
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	7 795,9	-	-	-	-	-	-	7 795,9
12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	71 661,4	230,9	116,0	-	114,8	-	-	71 892,2
14 Bundesministerium der Verteidigung .	42 633,9	-	-	-	-	-	-	42 633,9
15 Bundesministerium für Gesundheit	345,7	-	-	-	-	-	-	345,7
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit .	2 408,6	-	-	-	-	-	-	2 408,6
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	890,7	-	-	-	-	-	-	890,7
19 Bundesverfassungsgericht	1,2	-	-	-	-	-	-	1,2
21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	36,1	-	-	-	-	-	-	36,1
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	10 153,7	-	-	-	-	-	-	10 153,7
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung	6 411,9	-	-	-	-	-	-	6 411,9
60 Allgemeine Finanzverwaltung	1 362,0	2 008,0	3,5	3,5	1,0	-	2 000,0	3 370,0
Summe	168 231,4	2 269,0	122,6	6,5	118,8	21,0	2 000,0	170 500,4

Differenzen durch Rundung möglich

Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie
der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente
nach § 5 des Artikel 115-Gesetze

Komponenten zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme		Bisheriger Betrag für 2020	Neuer Betrag für 2020
		Millionen €	
1		2	3
1.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in % des BIP)	0,35	0,35
2.	Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	3 344 370	3 344 370
3.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	11 705	11 705
	(Produkt aus 1. und 2.)		
4.	Saldo der finanziellen Transaktionen	-266	-266
	(Differenz zwischen 4a. und 4b.)		
4a.	Finanzielle Transaktionen: Einnahmen	(1 144)	(1 144)
4aa.	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	1 144	1 144
4ab.	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen	-	-
4b.	Finanzielle Transaktionen: Ausgaben	(1 410)	(201 410)
4ba.	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	1 410	1 410
4bb.	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen	-	-
5.	Konjunkturkomponente	-510	-50 129
	(Produkt aus 5c. und der Summe von 5a. und 5b.)		
5a.	Nominale Produktionslücke	-2 515	-2 515
5b.	Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung	-	-244 546
5c.	Budgetsemielastizität (ohne Einheit)	0,203	0,203
6.	Abbauverpflichtung aus dem Kontrollkonto	-	-
7.	Zulässige Nettokreditaufnahme	12 482	62 100
	(Differenz zwischen 3. und der Summe der Positionen 4., 5. und 6.)		
8.	Nettokreditaufnahme des Bundes	-	155 987
9.	Finanzierungssalden der Sondervermögen	-5 896	-5 868
9a.	Finanzierungssaldo Energie- und Klimafonds	-3 812	-3 812
9b.	Finanzierungssaldo Aufbauhilfefonds	-456	-728
9c.	Finanzierungssaldo Kommunalinvestitionsförderungsfonds	-1 600	-1 300
9d.	Finanzierungssaldo Digitale Infrastruktur	-1 028	-1 028
9e.	Finanzierungssaldo Ganztagschulen	1 000	1 000
10.	Für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme	5 896	161 855
	(Summe zwischen 8. und 9.)		
11.	Überschreitung der zulässigen Nettokreditaufnahme	-	99 755
	(Differenz zwischen 10. und 7.)		
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos auf Basis des Haushaltsabschlusses 2019		52 197	52 197

Datengrundlage:

Zu 2. und 5a.:

Statistisches Bundesamt und gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen der Bundesregierung.

Stand Soll 2020. Gemäß § 8 Artikel 115-Gesetz wird bei einem Nachtrag ausschließlich die erwartete wirtschaftliche Entwicklung aktualisiert.

Zu 9.:

Der Mittelabfluss des Aufbauhilfe-, Kommunalinvestitionsförderungsfonds, Energie- und Klimafonds sowie des Sondervermögens Digitale Infrastruktur basiert auf vorsichtigen Schätzungen.

Differenzen durch Rundung möglich

Anlage 8

zur Kabinettsvorlage BMF
II A 1- H 1120/20/10005

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020)

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2020 vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2890) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „362 000 000 000“ durch die Angabe 484 487 192 000“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2020 Kredite bis zur Höhe von 155 987 192 000 Euro aufzunehmen.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2020 fällig werdenden Krediten zu; deren Höhe ergibt sich aus dem Saldo der im Kreditfinanzierungsplan (Teil IV des Gesamtplans) ausgewiesenen Ausgaben zur Tilgung von Krediten (Nummer 2) und den sonstigen Einnahmen zur Schuldentilgung (Nummer 1.2).“
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „10 Prozent“ durch die Angabe „20 Prozent“ ersetzt.
 - d) In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „10 Prozent“ durch die Angabe „20 Prozent“ ersetzt.
 - e) In Absatz 9 Satz 2 wird die Angabe „10 Prozent“ durch die Angabe „20 Prozent“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „465 180 000 000“ durch die Angabe „821 710 000 000“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „148 000 000 000“ durch die Angabe „160 000 000 000“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „58 000 000 000“ durch die Angabe „80 000 000 000“ ersetzt.
 - d) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „32 470 000 000“ durch die Angabe 35 000 000 000“ ersetzt.
 - e) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „130 000 000 000“ durch die Angabe „430 000 000 000“ ersetzt.
 - f) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „80 000 000 000“ durch die Angabe „100 000 000 000“ ersetzt.
 - g) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „30 Prozent“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „Nummern 2 bis 5“ durch die Wörter „Nummern 1 bis 5“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundeshaushaltsplan 2020 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Die Corona-Krise und die damit verbundenen nationalen und internationalen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie wirken sich auf nahezu alle Bereiche der Gesellschaft aus. Die notwendige kurzfristige Stärkung des Gesundheitssystems erfordert erhebliche Anstrengungen auf allen Ebenen.

Zugleich belasten die einschränkenden Maßnahmen Wirtschaft und Arbeitsmarkt. Für das Jahr 2020 muss von einem deutlichen Rückgang des Bruttoinlandsproduktes ausgegangen werden.

Mit umfassenden finanzwirksamen Maßnahmen tritt der Bund den Auswirkungen der Pandemie sowohl im Hinblick auf die gesundheitlichen als auch die wirtschaftlichen Herausforderungen entschlossen entgegen. Insgesamt werden mit dem Nachtragshaushaltsgesetz zusätzliche Ausgaben von 122 487 Millionen Euro veranschlagt.

Mit den zusätzlichen Ausgaben werden kurzfristig der Gesundheitsschutz und das Gesundheitssystem erheblich gestärkt sowie die Folgen für Wirtschaft, Unternehmen und Beschäftigte begrenzt. Zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Soloselbstständigen werden zentral Ausgaben in Höhe von 50 000 Millionen Euro veranschlagt. Um flexibel und kurzfristig auf die weitere Entwicklung der Pandemie und ihrer Folgen reagieren zu können, wird eine Vorsorge in Höhe von 55 000 Millionen Euro getroffen, die kurzfristig für weitere Vorhaben zur unmittelbaren Pandemiebekämpfung genutzt werden kann.

Gleichzeitig ist mit einem Anstieg der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, wie Arbeitslosengeld II und Kosten der Unterkunft und Verpflegung zu rechnen.

Mit einem auf 821 710 Millionen Euro ausgeweiteten Gewährleistungsrahmen soll die Liquidität der Unternehmen verbessert und die Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau sowie Flexibilisierungen der Regeln für Kurzarbeit und im Steuerbereich ergänzt werden. Auch für die auslandsbezogenen Gewährleistungen wird der Ermächtigungsrahmen angepasst.

Für mögliche Schadensfälle im Gewährleistungs- und Garantiebereich, die insbesondere in Folge der konjunkturellen Verwerfungen auf Grund der Pandemie entstehen können, erhöht die Bundesregierung ihre Vorsorge um rund 5 900 Millionen Euro.

Neben zusätzlichen Ausgaben ist mit Steuermindereinnahmen beim Bund in Höhe von rund 33 500 Millionen Euro zu rechnen.

Um flexibel auf den möglichen Finanzierungsbedarf zu reagieren und die Finanzierung der Maßnahmen sicherzustellen, werden die Ermächtigungen zum Aufbau von Eigenbeständen und zur Kassenverstärkung erhöht.

Eigenbestände des Bundes stellen ein flexibles wie auch kostengünstiges Instrument zur kurzfristigen Beschaffung von Liquidität für den Bund dar. Sie können sowohl auf dem Sekundärmarkt veräußert als auch für besicherte Geldmarktgeschäfte des Bundes eingesetzt werden. Die Erhöhung der Kassenverstärkungskredite ermöglicht es dem Bund, kurzfristig mehr Geld zur Steuerung der Liquidität aufzunehmen.

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2020 dient der Schaffung der haushaltsrechtlichen Ermächtigung zur Finanzierung von Maßnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Auswirkungen des Corona-Virus.

II. Artikel 115 des Grundgesetzes

Nach Artikel 115 des Grundgesetzes ist eine strukturelle Neuverschuldung des Bundes in Höhe von maximal 0,35 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) zulässig.

Diese Kreditobergrenze kann gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages überschritten werden.

Näheres legt das Artikel 115-Gesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704) fest, das zuletzt durch Artikel 245 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert wurde.

Gemäß den Vorgaben in § 4 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Gesetzes zur Durchführung von Artikel 115 des Grundgesetzes vom 9. Juni 2010 (BGBl. I S. 790) ist die Konjunkturkomponente bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz entsprechend zu aktualisieren. Danach ergibt sich folgende maximal zulässige Nettokreditaufnahme:

Berechnung der zum Nachtragshaushalt aktualisierten maximal zulässigen Nettokreditaufnahme des Jahres 2020	
Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in Prozent des BIP	0,35
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	3 344 370 Millionen Euro
Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	11 705 Millionen Euro
abzüglich Konjunkturkomponente (derzeit negativ)	-50 129 Millionen Euro

abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen (derzeit negativ)	-266 Millionen Euro
Nach der Schuldenregel maximal zulässige Nettokreditaufnahme	62 100 Millionen Euro
Rundungsdifferenzen möglich	

Der Neuberechnung der Konjunkturkomponente liegt eine aktualisierte Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung zu Grunde, die sich mangels verfügbarer aktueller Daten an den Erfahrungen der Finanzkrise 2008/2009 orientiert.

Der Entwurf des Nachtragshaushalts 2020 sieht eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 155 987 Millionen Euro vor. In die Berechnung der für die Schuldenregel relevanten Nettokreditaufnahme einzubeziehen sind neben der Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts auch die Finanzierungssalden der Sondervermögen, „Energie- und Klimafonds“, „Aufbauhilfe“, „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“, „Digitale Infrastruktur“ und „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“. Insgesamt haben diese Sondervermögen einen negativen Finanzierungssaldo in Höhe von 5 868 Millionen Euro. Damit kommt es im Jahr 2020 zu einer Überschreitung der zulässigen Kreditobergrenze in Höhe von 99 755 Millionen Euro.

Die Corona-Pandemie stellt eine außergewöhnliche Notsituation dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Die Vorgaben des Artikels 115 des Grundgesetzes und des Artikel 115-Gesetzes sind bei entsprechendem Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages zur Überschreitung der Kreditobergrenze in gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes eingehalten. Der Beschluss ist gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 des Grundgesetzes mit einem Tilgungsplan zu verbinden.

III. Gleichstellung von Frauen und Männern

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung wurden die Regelungen des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 daraufhin untersucht, ob sie den unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern gerecht werden. Dabei wurde festgestellt, dass mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 im engeren Sinne, dem Gesamtplan und den Übersichten zum Nachtragshaushaltsgesetz 2020 sowie den Einzelplänen lediglich der finanzielle Rahmen der Fachpolitiken beschrieben wird. Mit dem Haushalt werden daher geschlechtsspezifische Rollen- und Aufgabenverteilungen nicht festgeschrieben oder verändert. Es bleibt Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik, bei Inanspruchnahme des finanziellen Ermächtigungsrahmens mögliche Wirkungen zu berücksichtigen.

IV. Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Der Entwurf des Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2020 steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen orientieren. Das Nachtragshaushaltsgesetz 2020 hat mit der Ermächtigung zur Nettokreditaufnahme zwar Auswirkungen auf den Indikator Staatsverschuldung des im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie unterstützten globalen Nachhaltigkeitsziels "Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum" (SDG 8). Zugleich wird aber mit dem Nachtragshaushaltsgesetz der finanzielle Ermächtigungsrahmen geschaffen, um in der Corona-Krise Wirtschaft, Unternehmen und Beschäftigte vor negativen Folgen zu schützen und Arbeitsplätze zu erhalten. Es trägt damit auch zur Erreichung dieses Ziels (SDG 8) bei. Die Maßnahmen des Nachtragshaushaltsgesetzes dienen in besonderem Maße überdies dem Erhalt von Gesundheit und Wohlergehen und leisten auch damit einen Beitrag im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

V. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Ansprüche oder Verpflichtungen werden damit hingegen weder begründet noch aufgehoben. Dies gilt auch für den durch den Nachtragshaushalt geänderten Haushaltsplan. Es bleibt Aufgabe der Fachpolitik, etwaigen Erfüllungsaufwand bei Inanspruchnahme des finanziellen Ermächtigungsrahmens zu prüfen und angemessen zu gestalten.

Daher entsteht durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2020 für die Bürgerinnen und Bürger wie auch für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Das Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung.

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

2. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Regelungen des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, da die Bundesregierung nur ermächtigt wird, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

VI. Weitere Kosten

1. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau

Durch die Regelungen des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten. Ob und inwieweit sich durch die jeweiligen Maßnahmen das Preisniveau und die Einzelpreise ändern, hängt von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vom Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten ab.

2. Weitere Kosten der Wirtschaft

Die Regelungen des Nachtragshaushaltsgesetzes ermächtigen die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, die insbesondere auch die Wirtschaft vor den Folgen der Corona-Pandemie schützen. Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz werden Ansprüche weder begründet noch aufgehoben. Weitere Kosten für die Wirtschaft entstehen daher nicht.

VII. Befristung; Evaluation

Das Nachtragshaushaltsgesetz gilt nur für das Haushaltsjahr 2020 und ist daher befristet.

Eine separate Evaluation braucht nicht zu erfolgen, da eine solche der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes immanent ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummer 1

Mit der Änderung wird das Volumen des Gesamtabschlusses angepasst.

Nummer 2

Das Bundesministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite aufzunehmen (Netto-

kreditermächtigung). Zudem werden die jeweiligen Ermächtigungsrahmen zur Aufnahme von Krediten zum Aufbau von Eigenbeständen und Kassenverstärkungskrediten angepasst.

Nummer 3

Der Ermächtigungsrahmen für das Gesamtvolumen der Gewährleistungen und die Ermächtigungsrahmen der jeweiligen Kategorien werden angepasst.

Zudem wird der prozentuale Anteil für die Überschreitung des Ermächtigungsrahmens für Gewährleistungen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages erhöht.

Nummer 4

Mit der Änderung wird für das laufende Jahr die einseitige Deckungsfähigkeit der in die Haushaltsflexibilisierung einbezogenen Einzeltitel der Hauptgruppe 4 (Personalausgaben) auf eine gegenseitige Deckungsfähigkeit (bis zu 20 Prozent des jeweiligen Ausgabenbereichs) zugunsten der weiteren in § 5 Absatz 2 Nummern 2 bis 5 aufgeführten Ausgabenbereiche ausgeweitet. Damit können etwaige im Haushaltsvollzug auftretende Minderbedarfe bei den genannten Personalausgaben zur Deckung von gerade in der Corona-Krise möglicherweise kurzfristig auftretenden Mehrbedarfen in den weiteren genannten Ausgabenbereichen flexibel genutzt werden.

Zu Artikel 2

Anpassung des Bundeshaushaltsplans 2020 an die durch diesen Nachtrag geänderten Haushaltsansätze und Ermächtigungen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtragshaushaltsgesetzes.

Entwurf

Nachtrag zum

Bundeshaushaltsplan 2020

Einzelplan 04

Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Überblick zum Einzelplan	2
0412	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	3
	<u>Übersicht</u>	
	Übersicht 1 Verpflichtungsermächtigungen (VE).....	5

04 Überblick zum Einzelplan

Überblick zum Einzelplan 04	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	2 864	-	2 864	3 187	-323
Übrige Einnahmen.....	38	-	38	38	-
Gesamteinnahmen.....	2 902	-	2 902	3 225	-323
Ausgaben					
Personalausgaben.....	345 013	-	345 013	324 975	+20 038
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	1 192 503	-	1 192 503	1 150 829	+41 674
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	1 424 106	-	1 424 106	1 353 852	+70 254
Ausgaben für Investitionen.....	431 465	-	431 465	417 067	+14 398
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-7 922	-	-7 922	-5 000	-2 922
Gesamtausgaben.....	3 385 165	-	3 385 165	3 241 723	+143 442
davon flexibilisiert.....	400 239	-	400 239	363 092	+37 147
davon nicht flexibilisiert.....	2 984 926	-	2 984 926	2 878 631	+106 295
Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG					
Aus Hauptgruppe 4 und Titel 634 .3.....	261 401	-	261 401	244 559	+16 842
Aus Hauptgruppe 5.....	82 847	-	82 847	84 192	-1 345
Aus Hauptgruppe 6 ohne Titel 634 .3.....	14 760	-	14 760	14 683	+77
Aus Hauptgruppe 7.....	16 268	-	16 268	6 731	+9 537
Aus Hauptgruppe 8.....	24 963	-	24 963	12 927	+12 036
Aus Hauptgruppe 9.....	-	-	-	-	-
Zusammen.....	400 239	-	400 239	363 092	+37 147
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020					
Verpflichtungsermächtigung.....	1 809 554	30 000	1 839 554		
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	462 412	3 000	465 412		
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	452 723	3 000	455 723		
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	395 972	3 000	398 972		
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	244 772	3 000	247 772		
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	97 647	3 000	100 647		
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	47 968	3 000	50 968		
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	30 556	3 000	33 556		
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	18 787	3 000	21 787		
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	1 717	3 000	4 717		
im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	-	3 000	3 000		
in künftigen Haushaltsjahren bis zu.....	57 000	-	57 000		

Überblick zum Kapitel 0412	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	50	-	50	50	-
Übrige Einnahmen.....	-	-	-	-	-
Gesamteinnahmen.....	50	-	50	50	-
Ausgaben					
Personalausgaben.....	51 486	-	51 486	50 426	+1 060
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	23 320	-	23 320	33 700	-10 380
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	4 077	-	4 077	3 398	+679
Ausgaben für Investitionen.....	21 740	-	21 740	4 680	+17 060
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-	-	-
Gesamtausgaben.....	100 623	-	100 623	92 204	+8 419
davon flexibilisiert.....	99 321	-	99 321	91 002	+8 319
davon nicht flexibilisiert.....	1 302	-	1 302	1 202	+100
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020					
Verpflichtungsermächtigung.....	12 473	30 000	42 473		
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	9 551	3 000	12 551		
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	2 922	3 000	5 922		
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	-	3 000	3 000		
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	-	3 000	3 000		
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	-	3 000	3 000		
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	-	3 000	3 000		
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	-	3 000	3 000		
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	-	3 000	3 000		
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	-	3 000	3 000		
im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	-	3 000	3 000		

0412 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Flexibilisierte Ausgaben

Zusammenstellung der flexibilisierten Ausgaben nach § 5 HG

Aus Hauptgruppe 4 und Titel 634 .3.....	55 563	-	55 563
Aus Hauptgruppe 5.....	22 018	-	22 018
Aus Hauptgruppe 7.....	14 278	-	14 278
Aus Hauptgruppe 8.....	7 462	-	7 462
Aus Hauptgruppe 9.....	-	-	-
Zusammen.....	99 321	-	99 321

<i>F 518 01 Mieten und Pachten</i>	<i>3 541</i>	<i>-</i>	<i>3 541</i>
<i>-011</i>			

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020 -
Es treten hinzu 30 000 T€
Neue Verpflichtungsermächtigung 30 000 T€
davon fällig:
+3 000 T€ im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 3 000 T€
+3 000 T€ im Haushaltsjahr 2022 bis zu..... 3 000 T€
+3 000 T€ im Haushaltsjahr 2023 bis zu..... 3 000 T€
+3 000 T€ im Haushaltsjahr 2024 bis zu..... 3 000 T€
+3 000 T€ im Haushaltsjahr 2025 bis zu..... 3 000 T€
+3 000 T€ im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 3 000 T€
+3 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 3 000 T€
+3 000 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 3 000 T€
+3 000 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 3 000 T€
+3 000 T€ im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 3 000 T€

Übersicht 1 04
Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung	Ausgaben- soll 2020 1 000 €	a) Bis einschl. 31.12.2018 eingegan- gene Ver- pflichtungen fällig ab 2020 b) VE 2019 c) VE 2020 d) es treten hinzu e) Neue VE 1 000 €	davon fällig					
			2020 1 000 €	2021 1 000 €	2022 1 000 €	2023 1 000 €	Folge- jahre 1 000 €	in künftigen Haushalts- jahren 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Kapitel 0412

518 01 - Mieten und Pachten	3 541	a)	15 845	3 169	3 169	3 169	3 169	3 169	-
		b)	-	-	-	-	-	-	-
		c)	-	-	-	-	-	-	-
		d)	30 000		3 000	3 000	21 000		-
		e)	30 000		3 000	3 000	21 000		-
Summe des Kapitels 0412	100 623	a)	17 845	3 169	3 169	3 169	5 169		-
		b)	10 750	8 000	1 500	1 250	-	-	-
		c)	12 473		9 551	2 922	-	-	-
		d)	30 000		3 000	3 000	21 000		-
		e)	42 473		12 551	5 922	3 000	21 000	-
Summe des Einzelplans 04	3 385 165	a)	127 018	63 016	20 874	8 294	7 500	27 334	-
		b)	1 233 411	298 003	278 000	250 185	271 486	135 737	-
		c)	1 809 554		462 412	452 723	395 972	441 447	57 000
		d)	30 000		3 000	3 000	3 000	21 000	-
		e)	1 839 554		465 412	455 723	398 972	462 447	57 000

Entwurf

Nachtrag zum

Bundeshaushaltsplan 2020

Einzelplan 05

Auswärtiges Amt

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Überblick zum Einzelplan	2
	0502 Bilaterale Zusammenarbeit und Pflege der Auslandsbeziehungen.....	3

05 Überblick zum Einzelplan

Überblick zum Einzelplan 05	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	170 494	-	170 494	159 646	+10 848
Übrige Einnahmen.....	200	-	200	200	-
Gesamteinnahmen.....	170 694	-	170 694	159 846	+10 848
Ausgaben					
Personalausgaben.....	1 111 796	-	1 111 796	1 103 237	+8 559
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	431 046	-	431 046	393 854	+37 192
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	4 259 115	50 000	4 309 115	4 186 571	+122 544
Ausgaben für Investitionen.....	226 353	-	226 353	218 622	+7 731
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-99 649	-	-99 649	-76 440	-23 209
Gesamtausgaben.....	5 928 661	50 000	5 978 661	5 825 844	+152 817
davon flexibilisiert.....	1 438 456	-	1 438 456	1 441 092	-2 636
davon nicht flexibilisiert.....	4 490 205	50 000	4 540 205	4 384 752	+155 453
Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG					
Aus Hauptgruppe 4 und Titel 634 .3.....	958 380	-	958 380	955 727	+2 653
Aus Hauptgruppe 5.....	264 148	-	264 148	279 541	-15 393
Aus Hauptgruppe 6 ohne Titel 634 .3.....	1 514	-	1 514	1 514	-
Aus Hauptgruppe 7.....	113 705	-	113 705	116 435	-2 730
Aus Hauptgruppe 8.....	100 709	-	100 709	87 875	+12 834
Aus Hauptgruppe 9.....	-	-	-	-	-
Zusammen.....	1 438 456	-	1 438 456	1 441 092	-2 636

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

**Bilaterale Zusammenarbeit und Pflege der 0502
Auslandsbeziehungen**

Überblick zum Kapitel 0502	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	520	-	520	520	-
Übrige Einnahmen.....	-	-	-	-	-
Gesamteinnahmen.....	520	-	520	520	-
Ausgaben					
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	72 927	-	72 927	31 527	+41 400
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	146 263	50 000	196 263	133 638	+62 625
Ausgaben für Investitionen.....	6 050	-	6 050	5 490	+560
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-	-	-
Gesamtausgaben.....	225 240	50 000	275 240	170 655	+104 585
davon nicht flexibilisiert.....	225 240	50 000	275 240	170 655	+104 585
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020					
Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.					

0502 Bilaterale Zusammenarbeit und Pflege der Auslandsbeziehungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

687 01 -282	Hilfe für Deutsche im Ausland und für nicht vertretene Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Drittstaaten	600	50 000	50 600
----------------	---	-----	--------	--------

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
-------------	---------

Geschätzt werden:

Ausgaben.....	50 800
Rückzahlungen beim Bundesverwaltungsamt.....	-200
Zusammen.....	50 600

Die Ausgaben sind bestimmt für

1. Behebung akuter Notlagen gemäß §§ 5 und 6 Konsulargesetz und Krisenvorsorge bei drohenden Notlagen gemäß § 6 Konsulargesetz.
2. Such- und Bergungsaktionen für vermisste oder verunglückte Deutsche im Ausland und für nicht vertretene Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Drittstaaten.
3. Beihilfen an ehemalige deutsche Honorarkonsularbeamtinnen und Honorarkonsularbeamte, die sich in einer Notlage befinden, in Ausnahmefällen auch an ihre Hinterbliebenen.
4. Erstellung ärztlicher Gutachten zur Abklärung medizinischer Notlagen sowie zeitlich befristete Einsätze von Experten zur Beratung bei Krisensituationen im Ausland.

Entwurf

Nachtrag zum

Bundeshaushaltsplan 2020

Einzelplan 06

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Überblick zum Einzelplan	2
0610	Sonstige Bewilligungen.....	3
0628	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.....	5

06 Überblick zum Einzelplan

Überblick zum Einzelplan 06	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	811 814	-	811 814	699 344	+112 470
Übrige Einnahmen.....	394 206	-	394 206	427 265	-33 059
Gesamteinnahmen.....	1 206 020	-	1 206 020	1 126 609	+79 411
Ausgaben					
Personalausgaben.....	5 034 815	-	5 034 815	4 824 172	+210 643
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	2 825 058	3 000	2 828 058	2 737 672	+90 386
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	3 582 767	32 000	3 614 767	3 618 780	-4 013
Ausgaben für Investitionen.....	3 736 502	-	3 736 502	4 735 465	-998 963
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-126 414	-	-126 414	-66 641	-59 773
Gesamtausgaben.....	15 052 728	35 000	15 087 728	15 849 448	-761 720
davon flexibilisiert.....	6 585 231	3 000	6 588 231	6 112 294	+475 937
davon nicht flexibilisiert.....	8 467 497	32 000	8 499 497	9 737 154	-1 237 657
Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG					
Aus Hauptgruppe 4 und Titel 634 .3.....	4 487 025	-	4 487 025	4 287 974	+199 051
Aus Hauptgruppe 5.....	1 347 686	3 000	1 350 686	1 151 724	+198 962
Aus Hauptgruppe 6 ohne Titel 634 .3.....	78 711	-	78 711	80 306	-1 595
Aus Hauptgruppe 7.....	52 257	-	52 257	38 045	+14 212
Aus Hauptgruppe 8.....	619 552	-	619 552	554 245	+65 307
Zusammen.....	6 585 231	3 000	6 588 231	6 112 294	+475 937
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020					
Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.					

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Sonstige Bewilligungen 0610

Überblick zum Kapitel 0610	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	1	-	1	1	-
Übrige Einnahmen.....	-	-	-	-	-
Gesamteinnahmen.....	1	-	1	1	-
Ausgaben					
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	7 184	-	7 184	7 184	-
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	11 200	32 000	43 200	11 200	+32 000
Ausgaben für Investitionen.....	41 825	-	41 825	39 825	+2 000
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-	-	-
Gesamtausgaben.....	60 209	32 000	92 209	58 209	+34 000
davon nicht flexibilisiert.....	60 209	32 000	92 209	58 209	+34 000
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020					
Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.					

0610 Sonstige Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

687 07	Unterstützung der Grenzschutzbehörden der Mittel-und Osteuropäischen	6 500	32 000	38 500
-011	Staaten, sowie der polizeilichen Ausbildungs- und Ausstattungshilfe			

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

**Bundesamt für Bevölkerungsschutz und 0628
Katastrophenhilfe**

Überblick zum Kapitel 0628	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	110	-	110	110	-
Übrige Einnahmen.....	5 931	-	5 931	5 931	-
Gesamteinnahmen.....	6 041	-	6 041	6 041	-
Ausgaben					
Personalausgaben.....	25 169	-	25 169	24 085	+1 084
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	48 639	3 000	51 639	47 959	+3 680
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	31 238	-	31 238	6 923	+24 315
Ausgaben für Investitionen.....	64 851	-	64 851	65 751	-900
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-	-	-
Gesamtausgaben.....	169 897	3 000	172 897	144 718	+28 179
davon flexibilisiert.....	125 943	3 000	128 943	124 983	+3 960
davon nicht flexibilisiert.....	43 954	-	43 954	19 735	+24 219

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

**0628 Bundesamt für Bevölkerungsschutz und
Katastrophenhilfe**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Flexibilisierte Ausgaben

Zusammenstellung der flexibilisierten Ausgaben nach § 5 HG

Aus Hauptgruppe 4.....	25 169	-	25 169
Aus Hauptgruppe 5.....	35 922	3 000	38 922
Aus Hauptgruppe 6.....	1	-	1
Aus Hauptgruppe 7.....	-	-	-
Aus Hauptgruppe 8.....	64 851	-	64 851
Zusammen.....	125 943	3 000	128 943

<i>F 532 01 Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik -045</i>	<i>4 117</i>	<i>3 000</i>	<i>7 117</i>
---	--------------	--------------	--------------

Entwurf

Nachtrag zum

Bundeshaushaltsplan 2020

Einzelplan 08

Bundesministerium der Finanzen

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Überblick zum Einzelplan	2
0813	Zollverwaltung.....	3

08 Überblick zum Einzelplan

Überblick zum Einzelplan 08	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	257 684	-	257 684	250 268	+7 416
Übrige Einnahmen.....	60 986	-	60 986	41 278	+19 708
Gesamteinnahmen.....	318 670	-	318 670	291 546	+27 124
Ausgaben					
Personalausgaben.....	3 810 092	-	3 810 092	3 813 905	-3 813
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	1 387 667	-	1 387 667	996 680	+390 987
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	2 033 700	-	2 033 700	1 945 740	+87 960
Ausgaben für Investitionen.....	634 988	10 000	644 988	425 697	+219 291
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-	-1 589	+1 589
Gesamtausgaben.....	7 866 447	10 000	7 876 447	7 180 433	+696 014
davon flexibilisiert.....	4 105 821	10 000	4 115 821	3 947 294	+168 527
davon nicht flexibilisiert.....	3 760 626	-	3 760 626	3 233 139	+527 487
Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG					
Aus Hauptgruppe 4 und Titel 634 .3.....	2 781 341	-	2 781 341	2 784 040	-2 699
Aus Hauptgruppe 5.....	931 522	-	931 522	796 330	+135 192
Aus Hauptgruppe 6 ohne Titel 634 .3.....	41	-	41	32	+9
Aus Hauptgruppe 7.....	8 210	-	8 210	3 190	+5 020
Aus Hauptgruppe 8.....	384 707	10 000	394 707	363 702	+31 005
Zusammen.....	4 105 821	10 000	4 115 821	3 947 294	+168 527

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

Überblick zum Kapitel 0813	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	76 250	-	76 250	70 900	+5 350
Übrige Einnahmen.....	33 082	-	33 082	30 619	+2 463
Gesamteinnahmen.....	109 332	-	109 332	101 519	+7 813
Ausgaben					
Personalausgaben.....	2 065 628	-	2 065 628	2 090 098	-24 470
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	573 582	-	573 582	513 723	+59 859
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	22 000	-	22 000	22 000	-
Ausgaben für Investitionen.....	216 574	10 000	226 574	139 475	+87 099
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-	-	-
Gesamtausgaben.....	2 877 784	10 000	2 887 784	2 765 296	+122 488
davon flexibilisiert.....	2 713 244	10 000	2 723 244	2 609 746	+113 498
davon nicht flexibilisiert.....	164 540	-	164 540	155 550	+8 990

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

0813 Zollverwaltung

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Flexibilisierte Ausgaben

Zusammenstellung der flexibilisierten Ausgaben nach § 5 HG

Aus Hauptgruppe 4.....	2 065 628	-	2 065 628
Aus Hauptgruppe 5.....	431 042	-	431 042
Aus Hauptgruppe 7.....	6 100	-	6 100
Aus Hauptgruppe 8.....	210 474	10 000	220 474
Zusammen.....	2 713 244	10 000	2 723 244

F 812 01 Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für 80 854 10 000 90 854
-061 Verwaltungszwecke (ohne IT)

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Erstbeschaffung	
1.1 Büromöbel.....	6 500
1.2 Persönliche Schutzausrüstung einschl. Ballistische Schutzwesten.....	8 000
1.3 Ausstattung Unterkünfte, Lehrsäle etc. aufgrund Erhöhung der Aus- und Fortbildungskapazitäten.....	8 400
1.4 TKÜ-Technik und IMSI-Catcher zur Ermittlungsunterstützung der FKS.....	3 380
1.5 Dokumentenprüfsystem.....	2 400
1.6 Zutritts-, Schließ-, Personenaufanlagen.....	1 350
1.7 Untersuchungsgeräte und Ausstattung für den Bereich Wissenschaft und Technik der Direktion IX der GZD.....	700
1.8 Röntgentechnik, Gaswärmessgeräte.....	3 400
1.9 Anpassung der bestehenden TKÜ-Anlagen.....	2 700
1.10 Digitalfunktechnik.....	1 300
1.11 TK-Anlagen für neue Liegenschaften.....	1 600
1.12 Waffen.....	460
1.13 Sonstiges (z. B. Funk-/Werkstattausstattungen, Spezialtechnik für ZFD).....	2 500
2. Ersatzbeschaffung	
2.1 Büromöbel.....	6 524
2.2 Persönliche Schutzausrüstung einschl. Ballistische Schutzwesten.....	9 000
2.3 Neue Dienstkleidung.....	8 185
2.4 Röntgentechnik (ohne CAB2000).....	1 400
2.5 Digitalfunk.....	660
2.6 Aus-/Umbau von zu ersetzenden Sonderfahrzeugen (OEZ).....	850
2.7 Untersuchungsgeräte und Ausstattung für den Arbeitsbereich Wissenschaft und Technik der Direktion IX der GZD.....	500
2.8 Waffen.....	430
2.9 TKÜ-Anlagenteile und Auswertetechnik.....	515
2.10 Zutritts-, Schließ-, Personenaufanlagen.....	200
2.11 Sonstiges (z. B. Barcodescanner, Werkbänke, Brennstoffzellen, Zollhundezwingeranlage).....	3 700
Zusammen.....	74 654

Zollverwaltung 0813

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Noch zu Titel 812 01

Mehrjährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2018 1 000 €	Bewilligt 2019 1 000 €	Nach 2019 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2020 1 000 €	Vorbe- halten für 2021 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
1. Erstbeschaffung.....	13 793	6 732	2 100	844	2 100	2 017
<i>Neue Dienstkleidung.....</i>						
2. Gasdetektoren.....	12 027	3 340	2 200	387	2 500	3 600
3. Sicherheitsschuhe für die neue Dienstkleidung.....	1 600	500	400	100	400	200
4. Elektr. Schnittstelle Behörden (ETSI-ESB).....	2 000	-	800	-	1 000	200
5. Detektionstechnik für Kontrolleinheiten.....	3 000	-	1 500	-	1 500	-
9. Umrüstung TK-Anlagen (VolP).....	6 400	-	2 700	-	2 700	1 000
11. Ersatzbeschaffung teilmob. Röntgenanlagen (CAB2000).....	10 000	-	-	-	6 000	4 000
Zusammen.....	48 820	10 572	9 700	1 331	16 200	11 017

Zu 11.:

Beschaffungsunterlagen nach § 24 Abs. 2 BHO liegen noch nicht vor. Die derzeit genutzten teilmobilen Röntgenanlagen müssen aufgrund ihres technischen Zustands unverzüglich ersetzt werden, sobald der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages einem Konzept zum künftigen Einsatz von vollmobiler, teilmobiler und stationärer Großröntgentechnik zugestimmt hat.

Entwurf

Nachtrag zum

Bundeshaushaltsplan 2020

Einzelplan 10

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Überblick zum Einzelplan	2
1010	Sonstige Bewilligungen.....	3
	<u>Übersicht</u>	
	Übersicht 1 Verpflichtungsermächtigungen (VE).....	5

10 Überblick zum Einzelplan

Überblick zum Einzelplan 10	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	-	-	-	-	-
Verwaltungseinnahmen.....	58 260	-	58 260	56 808	+1 452
Übrige Einnahmen.....	6 872	-	6 872	7 195	-323
Gesamteinnahmen.....	65 132	-	65 132	64 003	+1 129
Ausgaben					
Personalausgaben.....	396 315	-	396 315	374 982	+21 333
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	279 427	-	279 427	278 172	+1 255
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	5 149 486	992	5 150 478	4 878 586	+271 892
Ausgaben für Investitionen.....	972 656	-	972 656	866 368	+106 288
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-110 600	-	-110 600	-74 286	-36 314
Gesamtausgaben.....	6 687 284	992	6 688 276	6 323 822	+364 454
davon flexibilisiert.....	483 436	-	483 436	450 755	+32 681
davon nicht flexibilisiert.....	6 203 848	992	6 204 840	5 873 067	+331 773
Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG					
Aus Hauptgruppe 4 und Titel 634 .3.....	328 043	-	328 043	305 464	+22 579
Aus Hauptgruppe 5.....	135 090	-	135 090	126 561	+8 529
Aus Hauptgruppe 6 ohne Titel 634 .3.....	87	-	87	71	+16
Aus Hauptgruppe 7.....	4 510	-	4 510	3 787	+723
Aus Hauptgruppe 8.....	15 706	-	15 706	14 872	+834
Zusammen.....	483 436	-	483 436	450 755	+32 681
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020					
Verpflichtungsermächtigung.....	1 482 278	114	1 482 392		
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	547 833	114	547 947		
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	414 644	-	414 644		
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	335 625	-	335 625		
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	56 240	-	56 240		
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	33 976	-	33 976		
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	5 476	-	5 476		
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	5 476	-	5 476		
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	5 476	-	5 476		
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	5 476	-	5 476		
im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	5 476	-	5 476		
im Haushaltsjahr 2031 bis zu.....	2 976	-	2 976		
im Haushaltsjahr 2032 bis zu.....	2 976	-	2 976		
im Haushaltsjahr 2033 bis zu.....	2 976	-	2 976		
im Haushaltsjahr 2034 bis zu.....	2 976	-	2 976		
im Haushaltsjahr 2035 bis zu.....	2 976	-	2 976		
im Haushaltsjahr 2036 bis zu.....	2 976	-	2 976		
im Haushaltsjahr 2037 bis zu.....	2 976	-	2 976		
im Haushaltsjahr 2038 bis zu.....	2 976	-	2 976		
im Haushaltsjahr 2039 bis zu.....	2 976	-	2 976		
im Haushaltsjahr 2040 bis zu.....	2 976	-	2 976		
ab dem Haushaltsjahr 2041 bis zu.....	36 820	-	36 820		

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Sonstige Bewilligungen 1010

Überblick zum Kapitel 1010	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	3 132	-	3 132	3 162	-30
Übrige Einnahmen.....	732	-	732	1 115	-383
Gesamteinnahmen.....	3 864	-	3 864	4 277	-413
Ausgaben					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	22 987	992	23 979	17 918	+6 061
Ausgaben für Investitionen.....	874	-	874	1 241	-367
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-110 600	-	-110 600	-74 286	-36 314
Gesamtausgaben.....	-86 739	992	-85 747	-55 127	-30 620
davon nicht flexibilisiert.....	-86 739	992	-85 747	-55 127	-30 620
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020					
Verpflichtungsermächtigung.....	2 890	114	3 004		
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	2 490	114	2 604		
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	200	-	200		
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	200	-	200		

1010 Sonstige Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

687 01	Präventionsmaßnahmen im Ausland zur Vermeidung der Einschleppung	-	992	992
-045	der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nach Deutschland			
	Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020			
	Es treten hinzu			
	Neue Verpflichtungsermächtigung			
	+114 T€ fällig im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....			114 T€

Übersicht 1 10
Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung	Ausgaben- soll 2020	a) Bis einschl. 31.12.2018 eingegan- gene Ver- pflichtungen fällig ab 2020 b) VE 2019 c) VE 2020 d) es treten hinzu e) Neue VE	davon fällig					
			2020	2021	2022	2023	Folge- jahre	in künftigen Haushalts- jahren
	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Kapitel 1010

687 01 - Präventionsmaßnah- men im Ausland zur Vermei- dung der Einschleppung der Af- rikanischen Schweinepest (ASP) nach Deutschland	992	a)	-	-	-	-	-	-	-
		b)	-	-	-	-	-	-	-
		c)	-	-	-	-	-	-	-
		d)	114	114	-	-	-	-	-
		e)	114	114	-	-	-	-	-
Summe des Kapitels 1010	-85 747	a)	172	112	60	-	-	-	-
		b)	2 900	2 500	200	200	-	-	-
		c)	2 890	2 490	200	200	-	-	-
		d)	114	114	-	-	-	-	-
		e)	3 004	2 604	200	200	-	-	-
Summe des Einzelplans 10	6 688 276	a)	1 233 356	446 486	273 767	88 191	47 004	377 908	-
		b)	1 533 632	487 652	305 911	255 729	58 946	425 394	-
		c)	1 482 278		547 833	414 644	335 625	184 176	-
		d)	114		114	-	-	-	-
		e)	1 482 392		547 947	414 644	335 625	184 176	-

Entwurf

Nachtrag zum

Bundeshaushaltsplan 2020

Einzelplan 11

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Überblick zum Einzelplan	2
1101	Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen.....	3
	Ausgaben-Tgr. 01 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	4
1102	Rentenversicherung und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	5

11 Überblick zum Einzelplan

Überblick zum Einzelplan 11	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	46 252	-	46 252	46 104	+148
Übrige Einnahmen.....	2 064 790	-	2 064 790	2 043 287	+21 503
Gesamteinnahmen.....	2 111 042	-	2 111 042	2 089 391	+21 651
Ausgaben					
Personalausgaben.....	242 403	-	242 403	236 104	+6 299
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	154 954	-	154 954	149 934	+5 020
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	149 812 876	7 700 000	157 512 876	144 855 990	+12 656 886
Ausgaben für Investitionen.....	11 653	-	11 653	18 223	-6 570
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-	-	-
Gesamtausgaben.....	150 221 886	7 700 000	157 921 886	145 260 251	+12 661 635
davon flexibilisiert.....	246 451	-	246 451	255 957	-9 506
davon nicht flexibilisiert.....	149 975 435	7 700 000	157 675 435	145 004 294	+12 671 141
Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG					
Aus Hauptgruppe 4 und Titel 634 .3.....	195 300	-	195 300	192 330	+2 970
Aus Hauptgruppe 5.....	42 913	-	42 913	49 230	-6 317
Aus Hauptgruppe 7.....	590	-	590	3 976	-3 386
Aus Hauptgruppe 8.....	7 648	-	7 648	10 421	-2 773
Zusammen.....	246 451	-	246 451	255 957	-9 506
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020					
Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.					

Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch 1101
Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen

Überblick zum Kapitel 1101	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	10 000	-	10 000	10 000	-
Gesamteinnahmen.....	10 000	-	10 000	10 000	-
Ausgaben					
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	15 500	-	15 500	14 000	+1 500
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	38 473 500	7 500 000	45 973 500	37 916 500	+8 057 000
Ausgaben für Investitionen.....	-	-	-	-	-
Gesamtausgaben.....	38 489 000	7 500 000	45 989 000	37 930 500	+8 058 500
davon nicht flexibilisiert.....	38 489 000	7 500 000	45 989 000	37 930 500	+8 058 500
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020					
Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.					

1101 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Ausgaben

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende	(38 049 900)	(7 500 000)	(45 549 900)
---------	--	--------------	-------------	--------------

632 11	Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung	7 000 000	2 000 000	9 000 000
--------	---	-----------	-----------	-----------

-252

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

681 12	Arbeitslosengeld II	20 900 000	5 500 000	26 400 000
--------	---------------------	------------	-----------	------------

-251

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Rentenversicherung und Grundsicherung im Alter 1102 und bei Erwerbsminderung

Überblick zum Kapitel 1102	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	100	-	100	100	-
Übrige Einnahmen.....	2 020 000	-	2 020 000	2 000 000	+20 000
Gesamteinnahmen.....	2 020 100	-	2 020 100	2 000 100	+20 000
Ausgaben					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	109 701 960	200 000	109 901 960	105 328 949	+4 573 011
Ausgaben für Investitionen.....	-	-	-	-	-
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-	-	-
Gesamtausgaben.....	109 701 960	200 000	109 901 960	105 328 949	+4 573 011
davon nicht flexibilisiert.....	109 701 960	200 000	109 901 960	105 328 949	+4 573 011

**1102 Rentenversicherung und Grundsicherung im Alter
und bei Erwerbsminderung**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

632 01 -282	Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	7 700 000	200 000	7 900 000
----------------	--	-----------	---------	-----------

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Entwurf

Nachtrag zum

Bundeshaushaltsplan 2020

Einzelplan 12

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Überblick zum Einzelplan	2
1201	Bundesfernstraßen.....	3
	Ausgaben-Tgr. 01 Bau, Erhaltung und Betrieb der Bundesfernstraßen.....	4
	<u>Übersicht</u>	
	Übersicht 1 Verpflichtungsermächtigungen (VE).....	5

12 Überblick zum Einzelplan

Überblick zum Einzelplan 12	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	8 407 727	-	8 407 727	8 644 001	-236 274
Übrige Einnahmen.....	175 229	-	175 229	180 210	-4 981
Gesamteinnahmen.....	8 582 956	-	8 582 956	8 824 211	-241 255
Ausgaben					
Personalausgaben.....	1 706 638	-	1 706 638	1 770 489	-63 851
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	2 512 973	-	2 512 973	2 636 700	-123 727
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	8 115 253	-	8 115 253	7 731 654	+383 599
Ausgaben für Investitionen.....	18 878 715	-	18 878 715	17 266 323	+1 612 392
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-165 122	-	-165 122	-119 496	-45 626
Gesamtausgaben.....	31 048 457	-	31 048 457	29 285 670	+1 762 787
davon flexibilisiert.....	1 694 458	-	1 694 458	1 722 979	-28 521
davon nicht flexibilisiert.....	29 353 999	-	29 353 999	27 562 691	+1 791 308
Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG					
Aus Hauptgruppe 4 und Titel 634 .3.....	1 349 192	-	1 349 192	1 388 784	-39 592
Aus Hauptgruppe 5.....	230 348	-	230 348	230 750	-402
Aus Hauptgruppe 6 ohne Titel 634 .3.....	256	-	256	256	-
Aus Hauptgruppe 7.....	13 033	-	13 033	15 504	-2 471
Aus Hauptgruppe 8.....	101 629	-	101 629	87 685	+13 944
Zusammen.....	1 694 458	-	1 694 458	1 722 979	-28 521
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020					
Verpflichtungsermächtigung.....	71 661 355	230 860	71 892 215		
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	9 568 590	116 025	9 684 615		
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	8 027 852	-	8 027 852		
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	7 555 939	114 835	7 670 774		
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	6 318 648	-	6 318 648		
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	6 713 364	-	6 713 364		
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	6 643 178	-	6 643 178		
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	6 617 963	-	6 617 963		
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	6 519 107	-	6 519 107		
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	6 610 032	-	6 610 032		
im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	558 682	-	558 682		
im Haushaltsjahr 2031 bis zu.....	100 000	-	100 000		
im Haushaltsjahr 2032 bis zu.....	50 000	-	50 000		
im Haushaltsjahr 2033 bis zu.....	20 000	-	20 000		
in künftigen Haushaltsjahren bis zu.....	6 358 000	-	6 358 000		

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Überblick zum Kapitel 1201	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	8 011 704	-	8 011 704	8 261 255	-249 551
Übrige Einnahmen.....	150	-	150	150	-
Gesamteinnahmen.....	8 011 854	-	8 011 854	8 261 405	-249 551
Ausgaben					
Personalausgaben.....	87 136	-	87 136	109 547	-22 411
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	1 750 187	-	1 750 187	1 894 129	-143 942
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	1 099 547	-	1 099 547	834 755	+264 792
Ausgaben für Investitionen.....	7 842 364	-	7 842 364	7 963 326	-120 962
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-	-	-
Gesamtausgaben.....	10 779 234	-	10 779 234	10 801 757	-22 523
davon nicht flexibilisiert.....	10 779 234	-	10 779 234	10 801 757	-22 523
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020					
Verpflichtungsermächtigung.....	11 782 327	230 860	12 013 187		
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	2 838 649	116 025	2 954 674		
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	1 329 982	-	1 329 982		
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	828 890	114 835	943 725		
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	146 690	-	146 690		
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	116 690	-	116 690		
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	76 690	-	76 690		
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	66 690	-	66 690		
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	6 682	-	6 682		
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	6 682	-	6 682		
im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	6 682	-	6 682		
in künftigen Haushaltsjahren bis zu.....	6 358 000	-	6 358 000		

1201 Bundesfernstraßen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Ausgaben

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Bau, Erhaltung und Betrieb der Bundesfernstraßen	(9 558 740)	(-)	(9 558 740)
---------	--	-------------	-----	-------------

821 11	Grunderwerb für Bedarfsplanmaßnahmen (Bundesautobahnen)	80 000	-	80 000
-721				

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020 -

Es treten hinzu 230 860 T€

Neue Verpflichtungsermächtigung 230 860 T€

davon fällig:

+116 025 T€ im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... **116 025 T€**

+114 835 T€ im Haushaltsjahr 2023 bis zu..... **114 835 T€**

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Übersicht 1 12
Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung	Ausgaben- soll 2020	a) Bis einschl. 31.12.2018 eingegan- gene Ver- pflichtungen fällig ab 2020 b) VE 2019 c) VE 2020 d) es treten hinzu e) Neue VE	davon fällig					
			2020	2021	2022	2023	Folge- jahre	in künftigen Haushalts- jahren
	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Kapitel 1201

Tgr. 01

821 11 - Grunderwerb für Be- darfsplanmaßnahmen (Bundes- autobahnen)	80 000	a)	-	-	-	-	-	-	-
		b)	-	-	-	-	-	-	-
		c)	-	-	-	-	-	-	-
		d)	230 860	116 025	-	114 835	-	-	-
		e)	230 860	116 025	-	114 835	-	-	-
Summe des Kapitels 1201	10 779 234	a)	14 013 402	2 360 526	1 369 322	638 241	580 204	9 065 109	-
		b)	22 102 953	4 374 300	2 910 220	2 212 100	880 000	6 046 333	5 680 000
		c)	11 782 327		2 838 649	1 329 982	828 890	426 806	6 358 000
		d)	230 860		116 025	-	114 835	-	-
		e)	12 013 187		2 954 674	1 329 982	943 725	426 806	6 358 000
Summe des Einzelplans 12	31 048 457	a)	26 418 388	6 251 040	4 038 681	2 625 997	1 935 775	11 566 895	-
		b)	30 429 064	6 146 406	4 450 845	3 483 628	1 670 492	8 997 693	5 680 000
		c)	71 661 355		9 568 590	8 027 852	7 555 939	40 150 974	6 358 000
		d)	230 860		116 025	-	114 835	-	-
		e)	71 892 215		9 684 615	8 027 852	7 670 774	40 150 974	6 358 000

Entwurf

Nachtrag zum

Bundeshaushaltsplan 2020

Einzelplan 14

Bundesministerium der Verteidigung

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Überblick zum Einzelplan	2
1405	Militärische Beschaffungen.....	3
1406	Materialerhaltung der Bundeswehr.....	5

14 Überblick zum Einzelplan

Überblick zum Einzelplan 14	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	394 575	-	394 575	394 575	-
Übrige Einnahmen.....	91 322	-	91 322	91 322	-
Gesamteinnahmen.....	485 897	-	485 897	485 897	-
Ausgaben					
Personalausgaben.....	19 253 224	-	19 253 224	18 756 729	+496 495
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	7 212 712	-	7 212 712	6 744 759	+467 953
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	16 587 750	150 000	16 737 750	15 517 562	+1 220 188
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	1 835 909	-	1 835 909	1 759 145	+76 764
Ausgaben für Investitionen.....	347 528	-	347 528	449 619	-102 091
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-184 142	-	-184 142	-	-184 142
Gesamtausgaben.....	45 052 981	150 000	45 202 981	43 227 814	+1 975 167
davon flexibilisiert.....	6 867 638	-	6 867 638	6 667 462	+200 176
davon nicht flexibilisiert.....	38 185 343	150 000	38 335 343	36 560 352	+1 774 991
Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG					
Aus Hauptgruppe 4 und Titel 634 .3.....	4 530 215	-	4 530 215	4 536 744	-6 529
Aus Hauptgruppe 5.....	2 092 392	-	2 092 392	1 791 772	+300 620
Aus Hauptgruppe 6 ohne Titel 634 .3.....	1 000	-	1 000	250	+750
Aus Hauptgruppe 7.....	2 500	-	2 500	6 000	-3 500
Aus Hauptgruppe 8.....	241 531	-	241 531	332 696	-91 165
Zusammen.....	6 867 638	-	6 867 638	6 667 462	+200 176

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

Überblick zum Kapitel 1405	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
----------------------------	---------------------------------------	--	----------------------------------	-------------------------	---

Einnahmen

Übrige Einnahmen.....	-	-	-	-	-
Gesamteinnahmen.....	-	-	-	-	-

Ausgaben

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	6 922 222	100 000	7 022 222	6 501 903	+520 319
Ausgaben für Investitionen.....	-	-	-	-	-
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-	-	-
Gesamtausgaben.....	6 922 222	100 000	7 022 222	6 501 903	+520 319
davon nicht flexibilisiert.....	6 922 222	100 000	7 022 222	6 501 903	+520 319

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

1405 Militärische Beschaffungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Ausgaben

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.

554 01	Beschaffung von Sanitätsgerät sowie Beschaffung und Erneuerung der	90 000	100 000	190 000
-032	Vorräte an Arznei- und Verbandmitteln, Brillen und sonstigem Sanitätsverbrauchsmaterial			

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Geräte der ortsfesten Sanitätseinrichtungen, wie Bundeswehr-Krankenhäuser, Institute, Untersuchungsstellen, Sanitätsbereiche sowie für die Feld-Sanitaütsausrüstung.....	82 000
2. Beschaffung von Einsatzvorräten an Arznei- und Verbandmitteln, Brillen und sonstigem Sanitätsverbrauchsmaterial und Erneuerung der Einsatzvorräte wegen Ablaufs der Lagerfähigkeit.....	8 000
3. Beschaffung medizinischer Geräte, Arzneimittel, Sanitätsverbrauchsmaterial, Einrichtung und Ausstattung von Untersuchungsstellen, Erhöhung von Behandlungskapazitäten und Deckung weiteren Bedarfs zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie.....	100 000
Zusammen.....	190 000

Materialerhaltung der Bundeswehr 1406

Überblick zum Kapitel 1406	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Übrige Einnahmen.....	-	-	-	-	-
Gesamteinnahmen.....	-	-	-	-	-
Ausgaben					
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	4 088 930	50 000	4 138 930	4 006 687	+132 243
Gesamtausgaben.....	4 088 930	50 000	4 138 930	4 006 687	+132 243
davon nicht flexibilisiert.....	4 088 930	50 000	4 138 930	4 006 687	+132 243

1406 Materialerhaltung der Bundeswehr

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Ausgaben

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.

553 01 -032	Erhaltung des Sanitätsgeräts	115 000	50 000	165 000
----------------	------------------------------	---------	--------	---------

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Entwurf

Nachtrag zum

Bundeshaushaltsplan 2020

Einzelplan 15

Bundesministerium für Gesundheit

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Überblick zum Einzelplan	2
	1503 Prävention und Gesundheitsverbände.....	3

15 Überblick zum Einzelplan

Überblick zum Einzelplan 15	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	92 361	-	92 361	92 628	-267
Übrige Einnahmen.....	1 256	-	1 256	1 168	+88
Gesamteinnahmen.....	93 617	-	93 617	93 796	-179
Ausgaben					
Personalausgaben.....	272 409	-	272 409	266 529	+5 880
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	225 276	-	225 276	208 156	+17 120
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	14 821 359	3 108 000	17 929 359	14 789 182	+3 140 177
Ausgaben für Investitionen.....	41 663	-	41 663	41 420	+243
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-10 353	-	-10 353	-	-10 353
Gesamtausgaben.....	15 350 354	3 108 000	18 458 354	15 305 287	+3 153 067
davon flexibilisiert.....	316 587	-	316 587	356 606	-40 019
davon nicht flexibilisiert.....	15 033 767	3 108 000	18 141 767	14 948 681	+3 193 086
Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG					
Aus Hauptgruppe 4 und Titel 634 .3.....	200 174	-	200 174	243 879	-43 705
Aus Hauptgruppe 5.....	89 172	-	89 172	86 117	+3 055
Aus Hauptgruppe 6 ohne Titel 634 .3.....	37	-	37	37	-
Aus Hauptgruppe 7.....	10 044	-	10 044	9 823	+221
Aus Hauptgruppe 8.....	17 160	-	17 160	16 750	+410
Zusammen.....	316 587	-	316 587	356 606	-40 019
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020					
Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.					

Überblick zum Kapitel 1503	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
----------------------------	---------------------------------------	--	----------------------------------	-------------------------	---

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen.....	2 000	-	2 000	2 000	-
Gesamteinnahmen.....	2 000	-	2 000	2 000	-

Ausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben.....	49 854	-	49 854	46 424	+3 430
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	16 057	3 108 000	3 124 057	12 016	+3 112 041
Gesamtausgaben.....	65 911	3 108 000	3 173 911	58 440	+3 115 471
davon nicht flexibilisiert.....	65 911	3 108 000	3 173 911	58 440	+3 115 471

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

1503 Prävention und Gesundheitsverbände

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen, Informations-, therapeutisches und diagnostisches Material gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden können, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens notwendig ist.

Die ermäßigte oder unentgeltliche Abgabe von Arzneimitteln, persönlicher Schutzausrüstung und Vergleichbarem ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

684 03 -314	Zuschüsse zur Bekämpfung des Ausbruchs des neuen Coronavirus	-	3 108 000	3 108 000
----------------	--	---	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

Erläuterungen:

Aus diesem Titel dürfen auch sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden.

Entwurf

Nachtrag zum

Bundeshaushaltsplan 2020

Einzelplan 17

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Überblick zum Einzelplan	2
1701	Gesetzliche Leistungen für die Familien.....	3
	Ausgaben-Tgr. 01 Kindergeld und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz.....	4

17 Überblick zum Einzelplan

Überblick zum Einzelplan 17	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	66 574	-	66 574	19 816	+46 758
Übrige Einnahmen.....	179 274	-	179 274	179 269	+5
Gesamteinnahmen.....	245 848	-	245 848	199 085	+46 763
Ausgaben					
Personalausgaben.....	165 812	-	165 812	150 318	+15 494
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	58 939	-	58 939	66 027	-7 088
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	11 000 393	200 000	11 200 393	9 946 759	+1 253 634
Ausgaben für Investitionen.....	856 828	-	856 828	335 218	+521 610
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-26 709	-	-26 709	-50 000	+23 291
Gesamtausgaben.....	12 055 263	200 000	12 255 263	10 448 322	+1 806 941
davon flexibilisiert.....	177 607	-	177 607	181 199	-3 592
davon nicht flexibilisiert.....	11 877 656	200 000	12 077 656	10 267 123	+1 810 533
Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG					
Aus Hauptgruppe 4 und Titel 634 .3.....	144 640	-	144 640	129 015	+15 625
Aus Hauptgruppe 5.....	29 712	-	29 712	40 679	-10 967
Aus Hauptgruppe 7.....	60	-	60	1 960	-1 900
Aus Hauptgruppe 8.....	3 195	-	3 195	9 545	-6 350
Zusammen.....	177 607	-	177 607	181 199	-3 592
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020					
Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.					

Gesetzliche Leistungen für die Familien 1701

Überblick zum Kapitel 1701	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	115	-	115	115	-
Übrige Einnahmen.....	179 000	-	179 000	179 000	-
Gesamteinnahmen.....	179 115	-	179 115	179 115	-
Ausgaben					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	9 689 142	200 000	9 889 142	8 663 992	+1 225 150
Ausgaben für Investitionen.....	1 000	-	1 000	1 100	-100
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-	-	-
Gesamtausgaben.....	9 690 142	200 000	9 890 142	8 665 092	+1 225 050
davon nicht flexibilisiert.....	9 690 142	200 000	9 890 142	8 665 092	+1 225 050
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020					
Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.					

1701 Gesetzliche Leistungen für die Familien

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Ausgaben

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Kindergeld und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz	(1 181 700)	(200 000)	(1 381 700)
---------	---	-------------	-----------	-------------

681 13 -231	Kinderzuschlag für Anspruchsberechtigte nach § 6 a Bundeskindergeld- gesetz	869 000	200 000	1 069 000
----------------	--	---------	---------	-----------

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Entwurf

Nachtrag zum

Bundeshaushaltsplan 2020

Einzelplan 30

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Überblick zum Einzelplan	2
3002	Leistungsfähigkeit des Bildungswesens, Nachwuchsförderung.....	3
	Ausgaben-Tgr. 40 Stärkung des Lernens im Lebenslauf.....	4
3004	Forschung für Innovationen, Hightech-Strategie.....	5
	Ausgaben-Tgr. 30 Innovation durch Lebenswissenschaften.....	6

30 Überblick zum Einzelplan

Überblick zum Einzelplan 30	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	30 245	-	30 245	30 245	-
Übrige Einnahmen.....	9 031	-	9 031	6 031	+3 000
Gesamteinnahmen.....	39 276	-	39 276	36 276	+3 000
Ausgaben					
Personalausgaben.....	127 483	-	127 483	124 791	+2 692
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	106 946	-	106 946	78 034	+28 912
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	16 110 749	160 000	16 270 749	15 785 880	+484 869
Ausgaben für Investitionen.....	2 441 740	-	2 441 740	2 717 584	-275 844
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-498 226	-	-498 226	-436 536	-61 690
Gesamtausgaben.....	18 288 692	160 000	18 448 692	18 269 753	+178 939
davon flexibilisiert.....	175 799	-	175 799	171 081	+4 718
davon nicht flexibilisiert.....	18 112 893	160 000	18 272 893	18 098 672	+174 221
Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG					
Aus Hauptgruppe 4 und Titel 634 .3.....	99 776	-	99 776	98 739	+1 037
Aus Hauptgruppe 5.....	18 087	-	18 087	16 056	+2 031
Aus Hauptgruppe 6 ohne Titel 634 .3.....	52 536	-	52 536	52 513	+23
Aus Hauptgruppe 7.....	200	-	200	200	-
Aus Hauptgruppe 8.....	5 200	-	5 200	3 573	+1 627
Zusammen.....	175 799	-	175 799	171 081	+4 718

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

Leistungsfähigkeit des Bildungswesens, 3002 Nachwuchsförderung

Überblick zum Kapitel 3002	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Übrige Einnahmen.....	9 031	-	9 031	6 031	+3 000
Gesamteinnahmen.....	9 031	-	9 031	6 031	+3 000
Ausgaben					
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	11 838	-	11 838	11 838	-
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	3 858 987	15 000	3 873 987	3 989 074	-115 087
Ausgaben für Investitionen.....	581 427	-	581 427	788 183	-206 756
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-	-	-
Gesamtausgaben.....	4 452 252	15 000	4 467 252	4 789 095	-321 843
davon flexibilisiert.....	53 496	-	53 496	53 496	-
davon nicht flexibilisiert.....	4 398 756	15 000	4 413 756	4 735 599	-321 843

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

3002 Leistungsfähigkeit des Bildungswesens, Nachwuchsförderung

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Ausgaben

Titelgruppe 40

Tgr. 40	Stärkung des Lernens im Lebenslauf	(826 389)	(15 000)	(841 389)
685 45	Digitaler Wandel in der Bildung	43 090	15 000	58 090
-165				

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Digitalisierung in der beruflichen Bildung.....	20 090
2. Bildungsbereichsübergreifende strategische Digitalisierungsvorhaben.....	24 000
3. Begleitmaßnahmen zum DigitalPakt Schule.....	9 000
4. Digitale Vernetzung bestehender Weiterbildungsangebote.....	5 000
5. Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) für Fachprogramme des BMBF: Digitale Medien in der beruflichen Bildung.....	-
Zusammen.....	58 090

Zu 1.:

Vorhaben zur Entwicklung und zum Einsatz digitaler Bildungsmedien (einschl. Augmented- und Virtual- Reality- Technologien) in der beruflichen Bildung, u. a. mit Schwerpunkten zur Inklusion und in den Gesundheitsberufen sowie zur Erprobung und Weiterentwicklung digital unterstützter Lehr- und Lernformate und zur Vermittlung von Medienkompetenz. Gefördert werden außerdem regionale bzw. branchenspezifische Netzwerke zum Erfahrungstransfer beim Einsatz digitaler Lernlösungen und bei der Entwicklung entsprechender Qualifizierungs- und Personalentwicklungsstrategien in Wirtschaftsunternehmen, insbesondere KMU, sowie zur weiteren regionalen und branchenspezifischen Vernetzung.

Zu 2.:

Mit Vorhaben wie die Schul-Cloud oder zu Open Educational Resources (OER) sollen vorrangig Werkzeuge gefördert werden, die die Digitalisierung in der allgemeinen und der beruflichen Bildung strukturbildend unterstützen.

Zu 3.:

Für fachliche Begleitmaßnahmen zur Umsetzung des DigitalPaktes Schule sind entsprechende Ausgaben vorzusehen.

Zu 4.:

Vernetzung und Ergänzung digitaler Plattformen um individualisierbare Lehr- und Lernangebote bzw. Ausweitung bestehender Lehr- und Lernangebote als Beitrag zu sicheren digitalen Bildungsräumen.

Aus dem Ansatz können folgende Ausgaben für die Durchführung der Maßnahmen geleistet werden:

Bezeichnung	1 000 €
Projekträgerleistungen.....	-
Programmmanagement.....	1 053
davon	
Fachinformationen.....	530

Überblick zum Kapitel 3004	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
----------------------------	---------------------------------------	--	----------------------------------	-------------------------	---

Einnahmen

Übrige Einnahmen.....	-	-	-	-	-
Gesamteinnahmen.....	-	-	-	-	-

Ausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben.....	41 401	-	41 401	18 115	+23 286
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	5 811 603	145 000	5 956 603	5 508 815	+447 788
Ausgaben für Investitionen.....	1 262 897	-	1 262 897	1 322 541	-59 644
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-	-	-
Gesamtausgaben.....	7 115 901	145 000	7 260 901	6 849 471	+411 430
davon nicht flexibilisiert.....	7 115 901	145 000	7 260 901	6 849 471	+411 430

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

3004 Forschung für Innovationen, Hightech-Strategie

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Ausgaben

Titelgruppe 30

Tgr. 30	Innovation durch Lebenswissenschaften	(684 859)	(145 000)	(829 859)
685 30	Gesundheitsforschung und Gesundheitswirtschaft -165	383 051	145 000	528 051

Die Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert.

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Volkskrankheiten.....	301 651
2. Individualisierte Medizin.....	55 000
3. Prävention und Ernährung.....	44 000
4. Versorgungsforschung.....	15 000
5. Gesundheitswirtschaft.....	111 000
6. Europäische Forschungsinfrastrukturen (ESFRI).....	400
7. Kinder- und Jugendgesundheit.....	1 000
Zusammen.....	528 051

Zu 1.:

Integrierte Forschungs- und Behandlungszentren (IFB), Forschungsnetze, Nationale Dekade gegen Krebs, Förderschwerpunkt "Globale Gesundheit": u. a. European and Developing Countries Clinical Trials Partnership (EDCTP) (3 800 T€), Produktentwicklungspartnerschaften (PDPs) (10 000 T€), Forschungsnetze für Gesundheitsinnovationen in Sub-Sahara-Afrika (10 000 T€), Coalition for Epidemic Preparedness Innovations (CEPI) (160 000 T€), Antimikrobielle Resistenzen (35 000 T€).

Zu 2.:

Klinische Studien, Seltene Erkrankungen, Translationscluster regenerative Medizin, Innovationen für die individualisierte Medizin, Forschungspraxen Allgemeinmedizin.

Zu 3.:

Präventionsforschung, NAKO Gesundheitsstudie, Kompetenzcluster Ernährungsforschung, Gesund ein Leben lang.

Zu 4.:

Palliativversorgung, Strukturaufbau in der Versorgungsforschung, Forschungsregister.

Zu 5.:

Fachprogramm Medizintechnik (50 000 T€): u. a. KMU-innovativ: Medizintechnik, Industrie-in-Klinik-Plattformen, Medizintechnik bei Multimorbidität, Digitalisierung in der Medizintechnik, Individualisierte Medizintechnik, medizintechnische Lösungen für eine kindgerechte Gesundheitsversorgung, klinische Validierung; Wirkstoffforschung.

Zu 6.:

European Clinical Infrastructure Network (ECRIN).

Zu 7.:

Pilotprojekte in der Kinder- und Jugendgesundheit.

Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für die Nachwuchsförderung und für Beiträge im Rahmen internationaler Kooperationen geleistet werden.

Im Rahmen des Gesundheitsforschungsprogramms wird auch die Vernetzung von universitären Einrichtungen untereinander und mit den Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung gefördert.

Aus dem Ansatz können folgende Ausgaben für die Durchführung von Maßnahmen geleistet werden:

Forschung für Innovationen, Hightech-Strategie 3004

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Noch zu Titel 685 30 (Titelgruppe 30)

Bezeichnung	1 000 €
Projektträgerleistungen.....	20 415
Programmmanagement.....	3 745
davon	
Fachinformationen.....	2 847

Entwurf

Nachtrag zum

Bundeshaushaltsplan 2020

Einzelplan 32

Bundesschuld

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Überblick zum Einzelplan	2
3201	Kreditaufnahme.....	3
3208	Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen.....	5

32 Überblick zum Einzelplan

Überblick zum Einzelplan 32	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	655 663	-	655 663	590 688	+64 975
Übrige Einnahmen.....	376 242	155 987 192	156 363 434	757 625	+155 605 809
Gesamteinnahmen.....	1 031 905	155 987 192	157 019 097	1 348 313	+155 670 784
Ausgaben					
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	54 353	-	54 353	56 128	-1 775
Schuldendienst.....	12 557 165	-	12 557 165	17 524 000	-4 966 835
Ausgaben für Investitionen.....	1 125 000	5 875 000	7 000 000	800 000	+6 200 000
Gesamtausgaben.....	13 736 518	5 875 000	19 611 518	18 380 128	+1 231 390
davon nicht flexibilisiert.....	13 736 518	5 875 000	19 611 518	18 380 128	+1 231 390

Überblick zum Kapitel 3201	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
----------------------------	---------------------------------------	--	----------------------------------	-------------------------	---

Einnahmen

Übrige Einnahmen.....	-	155 987 192	155 987 192	-	+155 987 192
Gesamteinnahmen.....	-	155 987 192	155 987 192	-	+155 987 192

3201 Kreditaufnahme

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Einnahmen

Übrige Einnahmen

325 11 -830	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	-	155 987 192	155 987 192
----------------	--	---	-------------	-------------

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Vorbemerkung

Wesentliche finanzwirksame Schwerpunkte des Kapitels

In diesem Kapitel sind die Einnahmen und Ausgaben für Gewährleistungen des Bundes veranschlagt. Die Gewährleistungstatbestände ergeben sich aus dem Haushaltsgesetz, dem Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz vom 7. Mai 2010 (BGBl. I S. 537) und dem Stabilisierungsmechanismusgesetz vom 22. Mai 2010 (BGBl. I S. 627), das zuletzt durch Artikel 1

des Gesetzes vom 23. Mai 2012 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist. Bei Gewährleistungen handelt es sich um Eventualverbindlichkeiten, die nur übernommen werden dürfen, wenn nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme des Bundes gerechnet werden muss.

Wesentliche Ziele, die mit den veranschlagten Mitteln erreicht werden sollen

Der Gewährleistungsrahmen für die Binnenwirtschaft steht insbesondere zur Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe zur Verfügung, sofern eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist, ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht und es sich um ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept der Investition handelt. Mit der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen unterstützt der Bund Investitionen und stärkt damit den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Das Instrument der Gewährleistungen bietet dem Bund darüber hinaus die Möglichkeit, haushaltsschonend förderungswürdige oder im staatlichen Interesse liegende Vorhaben, Projekte und Programme zu unterstützen sowie finanzielle Verpflichtungen des Bundes gegenüber internationalen Finanzinstitutionen abzusichern.

Der im Haushaltsgesetz bereitgestellte Gewährleistungsrahmen wird auch für Exportkreditgarantien eingesetzt. Die staatliche Exportkreditversicherung schützt die deutschen Exporteure und die finanzierenden Kreditinstitute vor dem Risiko des Forderungsausfalls bei Ausfuhrgeschäften, insbesondere in schwierigen Märkten. Dies trägt dazu bei, die Exportbasis der deutschen Wirtschaft zu stärken und zu verbreitern.

Der Ermächtigungsrahmen für Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 HG wird nachfolgend konkretisiert.

	2020 Mio. €	2019 Mio. €
1	2	3
Ermächtigungsrahmen für		
1. Ausfuhren (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HG).....	160 000	148 000
2. Ungebundene Finanzkredite, Direktinvestitionen im Ausland, EIB-Kredite (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG).....	80 000	58 000
3. FZ- und internationale Klimaschutzvorhaben (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG).....	35 000	28 470
4. Ernährungsbevorratung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HG)...	700	700
5. Binnenwirtschaft und sonstige Zwecke im Inland (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG).....	430 000	125 000
6. Internationale Finanzinstitutionen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 HG).....	100 000	80 000
7. Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 HG).....	1 010	1 010
8. Zinsausgleichsgarantien (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 HG)...	15 000	15 000
Zusammen.....	821 710	456 180

Haushaltsvermerk:

Die nachfolgenden Erläuterungen zu Nr. 1 bis Nr. 8 sind verbindlich.

1. Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HG dürfen übernommen werden
 - 1.1 im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern sowie zugunsten von Kredit- und Garantiegebern für Kredite an ausländische Schuldner, auch in Form von Rückversicherungen gegenüber anderen staatlichen Exportversicherern, soweit entsprechende Rückversicherungsabkommen bestehen. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
 - 1.2 im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
 - 1.3 zum Zwecke der Umschuldung nach Nummer 1.1 oder 1.2 gedeckter Forderungen. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können.
2. Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HG dürfen übernommen werden
 - 2.1 für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
 - 2.2 zum Zwecke der Umschuldung nach Nummer 2.1 gedeckter Forderungen. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
 - 2.3 zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Direktinvestitionen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Direktinvestition vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Direktinvestitionen besteht oder, sofern dies nicht der Fall ist, durch die

3208 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

- Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Direktinvestition gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
- 2.4 gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Union.
3. Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HG dürfen nur für auf Öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) anrechenbare Kredite übernommen werden.
4. Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HG dürfen übernommen werden für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet.
5. Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HG dürfen übernommen werden
- 5.1 zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht;
- 5.2 zur Förderung des Verkehrswesens;
- 5.3 zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
- 5.4 für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 358 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist und bis 31. Dezember 2020 zur Absicherung der Landwirtschaftlichen Rentenbank im Zusammenhang mit einem vom Bund in Auftrag gegebenen Bürgschaftsprogramm (Gewährung von Bürgschaften für Liquiditätssicherungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank zugunsten von der Afrikanischen Schweinepest oder Corona-Pandemie betroffener Betriebe);
- 5.5 zur Förderung der Fischwirtschaft;
- 5.6 im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
- 5.7 zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen der Auslandskulturarbeit des Bundes ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
- 5.8 im Zusammenhang mit den von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
- 5.9 zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen;
- 5.10 im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedarfs, insbesondere für Notmaßnahmen;
- 5.11 im Zusammenhang mit der Abdeckung von verwahrungsbedingten Haftpflichtrisiken aus Beschädigung oder Untergang der Kunstwerke des Gurlitt-Nachlasses, die zum Zwecke und für die Dauer der Provenienzermittlung bis zur Restitution in Deutschland verbleiben und deren ordnungsgemäße Verwahrung in der Regie eines 100-prozentigen institutionellen Zuwendungsempfängers aus dem Geschäftsbereich der BKM sichergestellt wird.
6. Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 HG dürfen übernommen werden im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Entwicklungsbank des Europarates, der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur.
7. Schadensfälle aus der Inanspruchnahme aus Garantien, Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 HG für die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt sind aus Kap. 0803 zu leisten.
8. Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 HG für einen Teil des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen (im Sinne der Sektorvereinbarung für Exportkredite für Schiffe nach Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 vom 16. November 2011) auf deutschen Werften dürfen übernommen werden, wenn sich das Land, in dem die beauftragte Werft ihren Sitz hat, ab dem Zeitpunkt einer erstmaligen Zinsausgleichszusage und während der Laufzeit von Finanzierungen geförderter Schiffbauaufträge an Finanzhilfen des Bundes im Rahmen der Innovationsförderung des deutschen Schiffbaus zu einem Drittel beteiligt, soweit sich diese Finanzhilfen auf Empfänger mit Sitz in dem jeweiligen Land beziehen.
-

**Bürgschaften, Garantien und sonstige 3208
Gewährleistungen**

Überblick zum Kapitel 3208	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	650 000	-	650 000	585 000	+65 000
Übrige Einnahmen.....	300 000	-	300 000	710 000	-410 000
Gesamteinnahmen.....	950 000	-	950 000	1 295 000	-345 000
Ausgaben					
Ausgaben für Investitionen.....	1 125 000	5 875 000	7 000 000	800 000	+6 200 000
Gesamtausgaben.....	1 125 000	5 875 000	7 000 000	800 000	+6 200 000
davon nicht flexibilisiert.....	1 125 000	5 875 000	7 000 000	800 000	+6 200 000

3208 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Ausgaben

Ausgaben für Investitionen

871 01	Entschädigungen und Kosten aus inlandsbezogenen Gewährleistungen,	425 000	1 575 000	2 000 000
-680	Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden			

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Entschädigungen und Kosten aus inlandsbezogenen Gewährleistungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden - ohne 2. bis 4.	2 000 000
2. Inanspruchnahme von Gewährleistungen für Darlehen zur Finanzierung von Entwicklungskosten eines zivilen Luftfahrzeugs gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG i. V. m. Nr. 5.1 der verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208.	-
3. Inanspruchnahme aus Garantien, Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG i. V. m. Nr. 5.2 der verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208 für die Langfristfinanzierung des Flughafens Berlin Brandenburg International sowie für die Erbringung des Kapitaldienstes.	-
4. Inanspruchnahme von Garantien für Maßnahmen zur Absicherung der Landwirtschaftlichen Rentenbank im Zusammenhang mit einem vom Bund in Auftrag gegebenen Bürgschaftsprogramm (Gewährung von Bürgschaften für Liquiditätssicherungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank zugunsten von der Afrikanischen Schweinepest oder Corona-Pandemie betroffener Betriebe) gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG i. V. m. Nr. 5.4 der verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208.	-
5. Inanspruchnahme von Garantien für Deckungsvorsorgen nach § 6 Atomgesetz und § 13 Abs. 2 Strahlenschutzgesetz für die BGZ (Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH) gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG i. V. m. Nr. 5.6 der verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208.	-
Zusammen.	2 000 000

Zu 1.:

Veranschlagt sind die Ausgaben für Schäden, für die Vergütungen der bei den Maßnahmen mitwirkenden Mandatare sowie sonstige Kosten und Ausgaben für Zahlungen zur Abwehr oder Minderung von Schäden.

Die Haushaltsmittel für das EKH-Programm, für das Anträge bis zum 31. Dezember 1996 gestellt werden konnten, werden in Kap. 3208 Tit. 871 01 in Höhe von 5 Mio. € und in Kap. 0910 Tit. 662 01 in Höhe von 0 € veranschlagt.

Zu 5.:

Für die von der BGZ (Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH) zum 1. Januar 2019 und zum 1. Januar 2020 übernommenen Zwischenlager für radioaktive Abfälle sind Deckungsvorsorgen nach § 6 Atomgesetz und § 13 Abs. 2 Strahlenschutzgesetz nachzuweisen. Die Deckungsvorsorgen werden in Form einer Bundesgarantie erbracht. Bei einer Inanspruchnahme aus der Garantie hat der Bund gegenüber dem Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (KENFO) Anspruch gemäß § 4 Absatz 1 EntsorgÜG auf Erstattung in Höhe der Inanspruchnahme. Es wird vertraglich zwischen Bund und dem KENFO vereinbart, dass der KENFO die dem Bund aus der Garantie entstandenen Entschädigungen unverzüglich erstattet.

Bürgschaften, Garantien und sonstige 3208 Gewährleistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

872 01 -680	Entschädigungen und Kosten aus auslandsbezogenen Gewährleistungen und Umschuldungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden	700 000	4 300 000	5 000 000
----------------	---	---------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Entschädigungen und Kosten aus auslandsbezogenen Gewährleistungen und Umschuldungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden - ohne 2. und 3.....	5 000 000
2. Inanspruchnahme von Gewährleistungen zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen (Zinsausgleichsgarantien) gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 HG i. V. m. Nr. 8 der verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208.....	-
3. Inanspruchnahme von Garantien nach dem Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz und dem Stabilisierungsmechanismusgesetz.....	-
Zusammen.....	5 000 000

Zu 1.:

Veranschlagt sind die Ausgaben für Schäden und Umschuldungen einschließlich der Ablösung von bundesgarantierten Umschuldungskrediten, für die Vergütungen der bei den Maßnahmen mitwirkenden Mandatäre sowie sonstige Kosten und Ausgaben für Zahlungen zur Abwehr oder Minderung von Schäden.

Die Mittel sind nicht für Ausgaben bestimmt, die aufgrund des vom Bund übernommenen Risikos aus der Kündigung von Kapitalhilfeverträgen oder einer Auszahlungssperre für Kapitalhilfe zu leisten sind (vgl. Kap. 2301 Tgr. 01).

Aus Rückversicherungsgeschäften sind im Jahr 2018 Einnahmen in Höhe von 22 556 T€ angefallen.

Zu 2.:

Ausgaben aus der Inanspruchnahme des Bundes aus Gewährleistungen zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen auf deutschen Werften gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 HG. Vor Auszahlung von Haushaltsmitteln sind alle bei der KfW im Rahmen der Durchführung anfallenden Einnahmen einzusetzen.

Aus Zinsausgleichsgarantien ist bis Ende 2018 ein Einnahmeüberschuss in Höhe von 133 504 T€ angefallen.

Entwurf

Nachtrag zum

Bundeshaushaltsplan 2020

Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Überblick zum Einzelplan	2
6001	Steuern.....	3
	Einnahmen-Tgr. 01 Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung.....	4
6002	Allgemeine Bewilligungen.....	5
6004	Bundesimmobilienangelegenheiten.....	7
	<u>Übersicht</u>	
	Übersicht 1 Verpflichtungsermächtigungen (VE).....	14

60 Überblick zum Einzelplan

Überblick zum Einzelplan 60	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	325 290 000	-33 500 000	291 790 000	325 793 000	-34 003 000
Verwaltungseinnahmen.....	6 839 356	-	6 839 356	5 780 403	+1 058 953
Übrige Einnahmen.....	12 669 721	-	12 669 721	7 255 984	+5 413 737
Gesamteinnahmen.....	344 799 077	-33 500 000	311 299 077	338 829 387	-27 530 310
Ausgaben					
Personalausgaben.....	133 245	-	133 245	146 805	-13 560
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	403 200	-	403 200	382 650	+20 550
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	45 000	-	45 000	50 000	-5 000
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	12 802 939	50 198 200	63 001 139	14 217 592	+48 783 547
Ausgaben für Investitionen.....	2 088 231	-	2 088 231	190 934	+1 897 297
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-3 469 104	55 000 000	51 530 896	-100 000	+51 630 896
Gesamtausgaben.....	12 003 511	105 198 200	117 201 711	14 887 981	+102 313 730
davon nicht flexibilisiert.....	12 003 511	105 198 200	117 201 711	14 887 981	+102 313 730
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020					
Verpflichtungsermächtigung.....	1 362 000	2 008 000	3 370 000		
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	442 000	3 500	445 500		
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	255 000	3 500	258 500		
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	255 000	1 000	256 000		
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	210 000	-	210 000		
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	200 000	-	200 000		
in künftigen Haushaltsjahren bis zu.....	-	2 000 000	2 000 000		

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Überblick zum Kapitel 6001	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
----------------------------	---------------------------------------	--	----------------------------------	-------------------------	---

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	324 958 000	-33 500 000	291 458 000	325 491 000	-34 033 000
Gesamteinnahmen.....	324 958 000	-33 500 000	291 458 000	325 491 000	-34 033 000

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Einnahmen

Titelgruppe 01

Tgr. 01 Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung (-3 626 000) (-33 500 000) (-37 126 000)

011 20 Anpassung an die Entwicklung der Steuereinnahmen aufgrund der Corona-Pandemie -820 - -33 500 000 -33 500 000

Allgemeine Bewilligungen 6002

Überblick zum Kapitel 6002	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	332 000	-	332 000	302 000	+30 000
Verwaltungseinnahmen.....	4 478 006	-	4 478 006	3 424 003	+1 054 003
Übrige Einnahmen.....	11 665 239	-	11 665 239	6 267 614	+5 397 625
Gesamteinnahmen.....	16 475 245	-	16 475 245	9 993 617	+6 481 628
Ausgaben					
Personalausgaben.....	32 900	-	32 900	32 600	+300
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	403 100	-	403 100	382 550	+20 550
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	45 000	-	45 000	50 000	-5 000
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	10 237 059	50 198 200	60 435 259	11 675 777	+48 759 482
Ausgaben für Investitionen.....	2 088 231	-	2 088 231	190 934	+1 897 297
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-3 469 104	55 000 000	51 530 896	-100 000	+51 630 896
Gesamtausgaben.....	9 337 186	105 198 200	114 535 386	12 231 861	+102 303 525
davon nicht flexibilisiert.....	9 337 186	105 198 200	114 535 386	12 231 861	+102 303 525
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020					
Verpflichtungsermächtigung.....	1 362 000	2 008 000	3 370 000		
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	442 000	3 500	445 500		
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	255 000	3 500	258 500		
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	255 000	1 000	256 000		
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	210 000	-	210 000		
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	200 000	-	200 000		
in künftigen Haushaltsjahren bis zu.....	-	2 000 000	2 000 000		

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Einnahmen

Übrige Einnahmen

359 01 -850	Entnahmen aus Rücklage	10 633 733	-	10 633 733
----------------	------------------------	------------	---	------------

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk ist entfallen.

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

683 01 -290	Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbständige		50 000 000	50 000 000
----------------	---	--	------------	------------

698 01 -290	Erstattungsleistungen wegen der Insolvenz des Thomas-Cook-Konzerns und der Tour Vital GmbH sowie damit zusammenhängende Sach- und Personalausgaben	-	198 200	198 200
----------------	--	---	---------	---------

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020 -

Es treten hinzu 8 000 T€

Neue Verpflichtungsermächtigung 8 000 T€

davon fällig:

+3 500 T€ im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 3 500 T€

+3 500 T€ im Haushaltsjahr 2022 bis zu..... 3 500 T€

+1 000 T€ im Haushaltsjahr 2023 bis zu..... 1 000 T€

Haushaltsvermerk:

Einnahmen fließen den Ausgaben zu.

Besondere Finanzierungsausgaben

919 01 -850	Zuführungen an Rücklage	-	-	-
----------------	-------------------------	---	---	---

971 07 -880	Globale Mehrausgabe Corona-Pandemie		55 000 000	55 000 000
----------------	-------------------------------------	--	------------	------------

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020

Es treten hinzu

Neue Verpflichtungsermächtigung

+2 000 000 T€ in künftigen Haushaltsjahren bis zu..... 2 000 000 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Mittel dienen zur Deckung eines eventuellen Mehrbedarfs in den Einzelplänen aufgrund der Corona-Pandemie und können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen in Anspruch genommen werden.

2. Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln der jeweiligen Einzelpläne zu buchen.

Überblick zum Kapitel 6004	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €	Soll 2019 1 000 €	Veränderung gegenüber 2019 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	2 360 000	-	2 360 000	2 355 000	+5 000
Übrige Einnahmen.....	58 750	-	58 750	60 200	-1 450
Gesamteinnahmen.....	2 418 750	-	2 418 750	2 415 200	+3 550
Ausgaben					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	-	-	-	-	-
Ausgaben für Investitionen.....	-	-	-	-	-
Gesamtausgaben.....	-	-	-	-	-
davon nicht flexibilisiert.....	-	-	-	-	-

6004 Bundesimmobilienangelegenheiten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

121 01 -811	Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	2 360 000	-	2 360 000
----------------	--	-----------	---	-----------

Haushaltsvermerk:

2. Die vorübergehende Abgabe von Grundstücken im Vermögen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (§ 61 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 BHO) ist ohne Werterstattung zulässig. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.
3. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass mietzinsfrei überlassen werden:
 - 3.1 Grundstücke den Trägern des Schutzes von Kulturgut zur Durchführung des Zivilschutzneuordnungsgesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) sowie zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten für die Dauer und den Umfang des Bedarfs,
 - 3.2 Grundstücke, auf denen ehemalige öffentliche Schutzbauwerke vorhanden sind, den Gemeinden im Falle der Wiederverwendung der Schutzbauwerke für Zivilschutzzwecke,
 - 3.3 für Verwaltungszwecke nicht benötigte Grundstücke den Sozialwerken der Bundesverwaltung als Ferienwohnheime mit der Maßgabe mietzinsfrei bereitgestellt werden, dass die Sozialwerke im Regelfall die Betriebskosten übernehmen und sich an den Kosten für Bauunterhaltungs-, Modernisierungs-, Umbau- und Erstinstandsetzungsmaßnahmen angemessen beteiligen. Das Nähere wird durch Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt,
 - 3.5 Grundstücke den Ländern oder Gemeinden zur Eingliederung der Aussiedler für deren vorübergehende Unterbringung,
 - 3.6 Grundstücke den Gebietskörperschaften sowie privatrechtlichen Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist (Bedarfsträger), soweit und solange diese der Unterbringung von Asylbegehrenden (Erst- und Anschlussunterbringung) und Flüchtlingen dienen und eigene bedarfsgerechte Unterbringungsmöglichkeiten beim Bedarfsträger fehlen. Die Liegenschaft muss zu mindestens 30 Prozent ihrer Gesamtunterbringungskapazität benötigt und genutzt werden. Der Bedarfsträger bestätigt verbindlich gegenüber der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bestätigung ist durch den Bedarfsträger halbjährlich neu abzugeben. Sind die Voraussetzungen für eine mietzinsfreie Überlassung nicht mehr gegeben, ist die Liegenschaft an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zurückzugeben, sofern sich nicht beide Seiten auf den Abschluss eines entgeltlichen Überlassungsvertrages verständigen.

Die Überlassung erfolgt in dem jeweiligen aktuellen Bauzustand. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erstattet den Gebietskörperschaften gegen Nachweis die entstandenen notwendigen und angemessenen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten (Herrichtungskosten). Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird dem Haushaltsausschuss des

Bundesimmobilienangelegenheiten 6004

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Noch zu Titel 121 01

Deutschen Bundestages jährlich über die Höhe der damit verbundenen Mietmindereinnahmen sowie über die Höhe der erstatteten Kosten berichten.

- 3.7 Grundstücke den Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern sowie privatrechtlichen Gesellschaften/ Unternehmen, Stiftungen und Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist oder von diesen beauftragt werden (Bedarfsträger), soweit und solange diese für Maßnahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie bzw. der Sicherstellung von Reservekapazitäten dienen und eigene bedarfsgerechte Unterbringungsmöglichkeiten beim Bedarfsträger fehlen.**

Die Überlassung erfolgt im jeweiligen aktuellen Bauzustand. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erstattet den Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträgern gegen Nachweis die entstandenen notwendigen und angemessenen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten (Herrichtungskosten) für die allgemeine bauliche Ertüchtigung der Liegenschaften.

6. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Liegenschaften an Zuwendungsempfänger, die vom Bund und den Ländern gemeinsam gefördert werden, unentgeltlich überlassen werden. Voraussetzung ist, die Länder handeln entsprechend. Die unentgeltliche Überlassung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.
- 6.4 Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass folgende Grundstücke den genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs unentgeltlich überlassen werden:
- 6.4.5 Marburg, Gisonenweg 5-7 - Herder-Institut e. V. (Kap. 0452 Tit. 632 71)
- 6.4.6 Berlin-Mitte, Niederkirchnerstraße 8 (Teile der Liegenschaft) Stiftung Topographie des Terrors (Kap. 0452 Tit. 685 61)
- 6.4.10 Berlin-Tiergarten, von-der-Heydt-Str. 16-17, Tiergartenstr. 9a, Berlin-Tiergarten, Genthiner Str. 38, sowie Berlin-Köpenick/ Treptow, Fürstenwalder Damm 388 (Teile der Liegenschaft), - Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Kap. 0452 Tit. 685 31)
- 6.4.13 Berlin-Tempelhof-Schöneberg, Marienfelder Allee 66-80 (Teilbereiche der Liegenschaft) - Verein "Erinnerungstätte Notaufnahmeflager Marienfelde" e. V.
- 6.9.1 Darmstadt, Robert-Bosch-Straße 5 Erbbaurecht an der Erweiterungsfläche von 0,92 ha, Köln-Porz, Linder Höhe (0,8 ha) Europäische Weltraumorganisation (ESA) in Paris (Kap. 0901 Tit. 896 31)
- 6.9.2 Köln-Porz-Wahn, Linder Höhe (rd. 55 ha), Göttingen, Bunsenstraße 10, Oberpfaffenhofen (Kreis Starnberg), Münchner Straße 20, Trauen (Kreis Celle), Gemarkung Fassberg, Flur 6, Flurstück 3/1, Braunschweig-Querum, Flur 7, Flurstück 384/17 (7 367 qm), Neustrelitz, Kalkhorstweg 53, Flur 55, Flurstück 73 (rd. 8,25 ha) und Flurstück 75/2 (rd. 0,4 ha) - Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR), Köln (Kap. 0901 Tit. 685 31 und 894 31)
- 6.9.3 Köln-Porz-Lind, Erbbaurecht an 45 ha - Europäischer Transschall-Windkanal GmbH (ETW) (Kap. 0901 Tit. 685 31)

6004 Bundesimmobilienangelegenheiten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Noch zu Titel 121 01

- 6.30.1 München, Hansastraße 27, Freiburg i. B., Heidenhofstr. 2 und 8, Holzkirchen ehem. Flugplatz, Schmallingenberg (Hochsauerland), Gemarkung Grafschaft, Flur 1, Flurstück 40, Birlinghoven (Rhein-Sieg-Kreis), Schloss Birlinghoven, Darmstadt, Rheinstraße 75-77 - Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. (FhG) in München (Kap. 3004 Tgr. 60)
- 6.30.2 Hamburg-Groß-Flottbeck, Notkestraße 85 u. a. - Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY) in Hamburg (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 2)
- 6.30.3 Neuherberg (bei München), Ingolstädter Landstraße 1, Helmholtz-Zentrum München, Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt GmbH in München (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 8)
- 6.30.9 Bremerhaven, Adolf-Butenandt-Str. (Gebäude 600), Helgoland, Teile der ehemaligen Marineanlage, Gätkestraße 510 u. a. - Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung (AWI), Bremerhaven (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 1)
- 6.30.10 Oberschleißheim, ehemaliger Flugplatz, Erbbaurecht an 15,33 ha, München, Teilfläche des HZA München - Deutsches Museum in München (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 2.2)
- 6.30.11 Berlin-Lichterfelde, Finckensteinallee 63 u. a. (1. Obergeschoss des Gebäudes 909 in der ehemaligen Andrews-Kaserne) - Außenstelle Potsdam des Instituts für Zeitgeschichte (IfZ) (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 2.1)
- 6.30.13 Wilhelmshaven, Marineanlage Fliegerdeich - Senckenberg Forschungsinstitute und Naturmuseen (SFN) (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 5.2)
- 6.30.16 Potsdam, Auf dem Telegrafenberg "Wissenschaftspark Albert Einstein" (Teilfläche von 26 759 qm) - Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung e. V. (PIK) (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 4.4)
- 6.30.17 Potsdam, Auf dem Telegrafenberg, Teilfläche des Flurstücks 67/2 der Flur 14 in der Gemarkung Potsdam (Teilfläche von rd. 37 124 qm) und Flurstück 67/1 Flur 14 - Helmholtz Zentrum Potsdam, Deutsches GeoForschungs-Zentrum-GFZ, Potsdam (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 6)
- 6.30.18 Berlin-Tiergarten, Erbbaurecht an Reichpietschufer 50 u. a. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB) (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 3.10)
- 7. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass folgende Grundstücke den genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs wie folgt überlassen werden:
 - 7.1 Unentgeltlich:
 - 7.1.1 Berlin-Tiergarten, Reichpietschufer, 72-76/Stauffenbergstraße 11-14 (Bendlerblock, Teile der Liegenschaft) - Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand
 - 7.1.4 Berlin-Wedding, Müllerstr. 74 (Centre Francais - zur Einrichtung einer deutsch-französischen Jugendbegegnungsstätte) nebst vorhandenem Mobiliar/Einrichtungsgegenständen - Centre Francais de Berlin GmbH
 - 7.1.7 Berlin-Charlottenburg, Theodor-Heuss-Platz 5/Thüringer Allee 1 und 2 (Edinburgh-House) - Internationales studentisches Be-

Bundesimmobilienangelegenheiten 6004

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Noch zu Titel 121 01

- gegnungszentrum nebst den Einrichtungsgegenständen und dem vorhandenen Mobiliar dem Deutschen Studentenwerk als Verwalter für eine noch zu gründende Stiftung (künftiger Träger)
- 7.1.17 Bonn, Platz der Vereinten Nationen (ehem. Plenarbereich - zur Nutzung als Tagungs- und Kongresszentrum nebst Inventar - Stadt Bonn)
- 7.1.18 Bundeskanzleramt in 10557 Berlin-Tiergarten, Willy-Brandt-Straße 1, Palais Schaumburg in 53113 Bonn, Adenauerallee 139-141
- 7.1.19 Teilbereiche der Liegenschaft Rekumer Siel, Bremen an die Freie Hansestadt Bremen (Landeszentrale für politische Bildung Bremen, Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts)**
- 7.2 Gegen ein ermäßigtes Entgelt:
- 7.2.1 Berlin-Kreuzberg, Gitschiner Str. 97-103 - Europäische Patentorganisation
- 30.14 Es wird zugelassen, dass für die Dauer des Bedarfs und der unentgeltlichen Überlassung des landeseigenen Grundstücks in Berlin-Dahlem, Ihnestraße 19, durch das Land Berlin an den Zuwendungsempfänger Max-Planck-Gesellschaft (MPG) das auf dem Grundstück mit Bundesmitteln errichtete Gebäude der MPG unentgeltlich überlassen wird und darüber hinaus während dieser Zeit ein Wertausgleich an den Bund nicht zu leisten ist.
- 50.3 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass der Eigentumsanteil des Bundes an Schatzfunden auf die Länder übertragen wird, soweit dieser 10 T€ nicht überschreitet.
- 60.1 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen des Bundes ("Nationales Naturerbe") / der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unentgeltlich an die Bundesländer, eine Bundes- oder Landesstiftung sowie an andere Träger des Naturschutzes auf Vorschlag des jeweiligen Belegenheitslandes übertragen werden dürfen mit den Maßgaben, dass
- der Empfänger die mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten (Vertragskosten, Gebühren, Grunderwerbsteuer, Vermessungskosten etc.), erforderliche Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Altlasten und alle auf den Liegenschaften lastenden sonstigen tatsächlichen und rechtlichen Risiken trägt, die dauerhafte Sicherung des Naturschutzes gewährleistet und grundsätzlich das in der Flächenbewirtschaftung tätige Personal der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übernimmt oder die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit der Bewirtschaftung der übernommenen Flächen beauftragt und den Aufwand erstattet, der bei der Bundesanstalt für das vor der Eigentumsübertragung für diese Flächen eingesetzte Personal entstanden wäre. Die Beauftragung der Bundesanstalt soll mindestens bis zu dem Zeitpunkt dauern, zu dem das eingesetzte Personal ohne die Eigentumsübertragung dieser Flächen abgebaut wäre.
- Wird die Beseitigung von Altlasten erforderlich, sind die hierfür notwendigen Aufwendungen grundsätzlich von den Flächenempfängern zu tragen, hiervon abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

6004 Bundesimmobilienangelegenheiten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Noch zu Titel 121 01

- 60.2 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, die Dienstliegenschaft, die in den Grundbüchern von Remlingen, Blatt 213 und 296, Groß Denkte, Blatt 455, sowie Wendessen, Blatt 285 (Schachanlage ASSE) aufgeführt sind, unentgeltlich an das BMU, endvertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz, zu übereignen.
- 60.3 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an Gebietskörperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, in deren Gebiet gelegene entbehrliche Grundstücke im Wege des Direktverkaufs ohne Bieterverfahren unterhalb des gutachterlich ermittelten Verkehrswertes veräußern kann, wenn der Grundstückserwerb unmittelbar zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient, zu der die Kommune/Gebietskörperschaft gesetzlich verpflichtet ist oder die sie auf der Grundlage der jeweiligen Kommunalverfassung/Gemeindeordnung des Landes wahrnimmt. Die Bundesanstalt bietet solche Grundstücke zuerst den Erwerbsberechtigten an (Erstzugriff). Kaufangebote Dritter bleiben in diesen Fällen unberücksichtigt. Eine vollständige oder teilweise Weiterveräußerung eines verbilligt erworbenen Grundstücks an private Dritte ist bei Fortbestand und Weitergabe der gewährten Verbilligung zu gleichen Bedingungen möglich, soweit sich die Kommune/Gebietskörperschaft des Dritten zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe bzw. des Verbilligungszwecks bedient. Einzelheiten werden durch die Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR) geregelt.
- Das Gesamtvolumen der gewährten Nachlässe auf den Verkehrswert ist auf einen Betrag von 100 000 T€ beschränkt, soweit es sich nicht um die verbilligte Abgabe entbehrlicher Grundstücke für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus handelt. Der Gewährungszeitraum ist auf sechs Jahre, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2015, begrenzt.
- 60.4 **Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen,**
dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in angespannten Wohnungsmärkten, die von Landesregierungen durch Rechtsverordnung als solche bestimmt sind (§ 556 d Abs. 2 BGB), und in Großstadtregionen die Bestands- sowie die Erst- und Neuvermietungs-mieten auf die untere Grenze des im Mietspiegel für die betreffende Wohnliegenschaft ausgewiesenen Mietwertes festlegen kann. Liegt dieser ermittelte Mietwert oberhalb von 10 €/m2/nettokalt, wird zugelassen, die Bestands- sowie die Erst- und Neuvermietungs-mieten auf 10 €/m2/nettokalt zu begrenzen. Jedoch dürfen in diesen Fällen die Bestands- sowie die Erst- und Neuvermietungs-mieten einen Betrag von maximal zwei Drittel des nach dem jeweiligen maßgebenden Mietsspiegel festgesetzten niedrigsten Mietwertes nicht unterschreiten. Die Einzelheiten werden durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben geregelt.
61. Haben Grundstücke erheblichen Wert oder besondere Bedeutung und ist ihre Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie in Abweichung von § 64 Abs. 2 BHO mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Finanzausschusses des Bundesrates veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist.

Bundesimmobilienangelegenheiten 6004

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 2020 1 000 €	Für 2020 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Noch zu Titel 121 01

Ist die Zustimmung aus zwingenden Gründen nicht eingeholt worden, so sind der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und der Finanzausschuss des Bundesrates alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

60 Übersicht 1 Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung	Ausgaben- soll 2020	a) Bis einschl. 31.12.2018 eingegan- gene Ver- pflichtungen fällig ab 2020 b) VE 2019 c) VE 2020 d) es treten hinzu e) Neue VE	davon fällig					
			2020	2021	2022	2023	Folge- jahre	in künftigen Haushalts- jahren
	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Kapitel 6002

698 01 - Erstattungsleistungen wegen der Insolvenz des Tho- mas-Cook-Konzerns und der Tour Vital GmbH sowie damit zusammenhängende Sach- und Personalausgaben	198 200	a)	-	-	-	-	-	-
		b)	-	-	-	-	-	-
		c)	-	-	-	-	-	-
		d)	8 000	3 500	3 500	1 000	-	-
		e)	8 000	3 500	3 500	1 000	-	-
971 07 - Globale Mehrausgabe Corona-Pandemie	55 000 000	a)	-	-	-	-	-	-
		b)	-	-	-	-	-	-
		c)	-	-	-	-	-	-
		d)	2 000 000	-	-	-	-	2 000 000
		e)	2 000 000	-	-	-	-	2 000 000
Summe des Kapitels 6002	114 535 386	a)	2 436 393	98 609	85 606	95 034	102 144	2 055 000
		b)	1 381 960	571 730	199 700	130 530	5 000	25 000
		c)	1 362 000		442 000	255 000	255 000	410 000
		d)	2 008 000		3 500	3 500	1 000	-
		e)	3 370 000		445 500	258 500	256 000	410 000
Summe des Einzelplans 60	117 201 711	a)	2 436 393	98 609	85 606	95 034	102 144	2 055 000
		b)	1 381 960	571 730	199 700	130 530	5 000	25 000
		c)	1 362 000		442 000	255 000	255 000	410 000
		d)	2 008 000		3 500	3 500	1 000	-
		e)	3 370 000		445 500	258 500	256 000	410 000

Anlage 10

zur Kabinettsvorlage BMF
II A 1- H 1120/20/10005

**Formulierungshilfe eines Beschlusses des Deutschen Bundestages
gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes**

Der Deutsche Bundestag beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder folgendes:

1. Auf Grund der Auswirkungen der Corona-Pandemie, die nahezu alle Bereiche der Gesellschaft erfasst und die staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang erfordert, besteht eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes. Die Notsituation ist in ihrem Ausmaß außergewöhnlich und bisher einmalig, ihr Eintritt hat sich der Kontrolle des Staates entzogen und sie beeinträchtigt die staatliche Finanzlage erheblich.

Zur Bekämpfung der unmittelbaren gesundheitlichen Auswirkungen der Pandemie sind umfangreiche Maßnahmen erforderlich. Darüber hinaus sind die Wirtschaft und der Arbeitsmarkt in nahezu allen Bereichen durch die ergriffenen Maßnahmen, die zur Eindämmung der Pandemie führen sollen, betroffen.

Der Entwurf der Bundesregierung für einen Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan 2020 nebst Entwurf des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 sieht zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen eine Aufnahme von Krediten vor, die die Regelgrenze nach Art. 115 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 des Grundgesetzes um 99,755 Mrd. € überschreitet. Die Voraussetzungen für die Überschreitung der Obergrenze liegen gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes vor.

2. Der Deutsche Bundestag beschließt gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 Grundgesetz folgenden Tilgungsplan: Die im Bundeshaushalt 2020 aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes aufgenommenen Kredite zur Finanzierung seiner Ausgaben werden ab dem Bundeshaushalt 2023 sowie in den folgenden neunzehn Haushaltsjahren in Höhe von jeweils einem Zwanzigstel des Betrages der Kreditaufnahme, der nach Abschluss des Bundeshaushalts 2020 die nach Art. 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 GG zulässige Verschuldung überstiegen hat, zurückgeführt.